

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung -		
Ggf. Standort	Mannheim		
Studiengang	Bachelor of Public Administration		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (zugleich Laufbahnausbildung/fachspezifischer Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. April 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) <sup>1</sup>	120	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	105	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	76	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 bis 2023 bzw. bei Absolventen/-innen 2022 bis 2023		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

<sup>1</sup> Eine Kapazitätsplanung kann nicht vorgelegt werden, da die Studierenden der HS Bund – FB BWV, als gleichzeitige Beamtenanwärterinnen und -anwärter, durch die Einstellungsbehörde, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), zugewiesen werden.

Verantwortliche Agentur	evalag
Zuständige/r Referent/in	Veronique Wegener
Akkreditierungsbericht vom	08.07.2024

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	7
<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i> .....	13
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	14
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	14
<b>1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	15
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	34
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	42
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	44
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	44
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	45
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	45
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	48
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	50

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	50
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	50
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	50
<b>2 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>50</b>
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	50
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	51
2.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	52
<b>3 Datenblatt .....</b>	<b>54</b>
3.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	54
3.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	56
<b>4 Glossar .....</b>	<b>57</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## Kurzprofil des Studiengangs

Vornehmliche Aufgabe aller Fachbereiche der HS Bund als Hochschule des öffentlichen Dienstes ist die Laufbahnausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundesverwaltung, für die HS Bund – FB BWV in der Bundeswehrverwaltung. Die Laufbahnausbildung ist nach § 13 Abs. 1 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) als dreijähriges duales Hochschulstudium ausgestaltet.<sup>2</sup> Der grundständige Studiengang im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) richtet sich an Schulabgehende mit erworbener Hochschulzugangsvoraussetzung, an beruflich Qualifizierte im Sinne des LHG sowie an Aufstiegsbewerbende aus dem mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst und entsprechende Tarifbeschäftigte. Um die theoretischen und praktischen Studienzeiten miteinander zu verzahnen, ist das Studium an der HS Bund – FB BWV seit dem 1. April 2019 in Form des zu reakkreditierenden, dualen Bachelorpräsenzstudiengangs mit vier Studien- und zwei Praxissemestern gegliedert.<sup>3</sup> Die Zielsetzung der Hochschulausbildung, den Studierenden kompetenzorientiert in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden als auch die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung, d.h. bei den Bedarfsträgern, zu erfüllen, ist in § 2 der dem Studiengang zugrundeliegenden Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV) vom 18.03.2019 normiert.<sup>4</sup>

Zur Erlangung der Laufbahnbefähigung werden die Studieninhalte in vier Kompetenzfeldern vermittelt. Ein Kompetenzgewinn soll in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz erreicht werden. Die zivile Bundeswehrverwaltung, der Bedarfsträger, besteht aus den Organisationsbereichen Personal, AIN (Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung) und IUD (Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen). Die Beamten und Beamt:innen des gehobenen Dienstes werden nach erfolgreicher Laufbahnausbildung grundsätzlich auf Ebene eine:r Sachbearbeiter:in eingesetzt. Deren Aufgabe ist die selbstständige Bearbeitung von Geschäftsvorfällen aller Art unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierbei kann in der Regel auf unterstellte Mitarbeitende des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw.

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30) geändert worden ist (LBV).

<sup>3</sup> Die Erstakkreditierung des Studiengangs war ohne Auflagen am 7. Dezember 2018 erfolgt. Zu den Empfehlungen der vormaligen Gutachtergruppe und dem Stand der Umsetzung durch die HS Bund – FB BWV wurde eine entsprechende Übersicht als Anlage zum Selbstbericht beigefügt.

<sup>4</sup> Vgl. BGBl. 2019 I S. 205 ff. (GntDBwVVDV)

Tarifbeschäftigte zurückgegriffen werden. Daher ist der oder die Laufbahnangehörige üblicherweise auch in einer Vorgesetztenfunktion tätig. Der Studiengang startet zweimal jährlich, Anfang Oktober und Anfang April, umfasst insgesamt 24 Module in 20 Studienfächern und schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) ab.

Die insgesamt 20 Fachmodule finden in Präsenz am FB BWV in Mannheim statt, ebenso wie das Praxismodul IV, die Fremdsprachenausbildung in Englisch. Die übrigen drei Praxismodule werden in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Einige Fachbereiche führen das für alle Fachbereiche der HS Bund nach dem „Bopparder Kompromiss“ vom 25. Januar 2008 verbindliche „Gemeinsame Grundstudium“ selbst durch – so auch der Fachbereich Bundeswehrverwaltung (Basismodule) in den ersten beiden Studiensemestern.<sup>5</sup> Die Hauptstudien (Aufbaumodule), die an den einzelnen Fachbereichen durchgeführt werden, sind fachrichtungsorientiert angelegt und auf die speziellen Aufgaben der verschiedenen Ressorts und Laufbahnen zugeschnitten. Der Studiengang ist, wenn er auch studienfachlich einen eindeutig rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, insgesamt generalistisch konzipiert, da die Aufgabenfelder in den Bereichen der Bundeswehrverwaltung vielfältig sind. Er ist jedoch mit Profilierungsmöglichkeiten im letzten Studienjahr versehen, die vor allem durch die angebotenen Wahlpflichtmodule erreicht werden, in denen die Studierenden zwischen verschiedenen Studienfächern oder Studienfachkombinationen wählen können. Die Präsenzlehre an der HS Bund zeichnet grundsätzlich das „Kleingruppenprinzip“ aus, d.h. Hörsaalgrößen von maximal 30 Studierenden.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Fachbereich hat aus gutachterlicher Sicht ein in sich schlüssiges Studiengangskonzept entwickelt, das über den Studienverlauf verteilt konkrete und aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer setzt. Über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung werden Synergien geschaffen und ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die Studierenden werden während ihres Studiums voll vergütet und haben bei Bedarf sehr gute Unterbringungsmöglichkeiten direkt auf dem Campus, was die Studierbarkeit zusätzlich erhöht. Weitere Stärken sind neben den ausgeprägten Praxisbezügen und einer darauf basierenden sehr guten Berufsbefähigung mit einer Vielfalt des Einsatzumfeldes, die Betreuungssituation. Auch die Studierenden zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit der Betreuung durch die Lehrenden, Studiengangsverantwortlichen und Praxiskoordinator:innen insgesamt zufrieden. Die Gutachtenden konnten ferner feststellen, dass das Qualitätsmanagement auch Elemente des

---

<sup>5</sup> Vgl. Senatsbeschluss Bopparder Kompromiss; Anlage zum Selbstbericht.

Studiiums, die außerhalb der Hochschule absolviert werden, einbezieht. Die Personal- und Ressourcenausstattung bewerten die Gutachtenden weiterhin als hervorragend.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden den dualen Studiengang sehr positiv. Sie erkennen in diesem Zusammenhang die Rahmenbedingungen an, die durch die Einbettung des Studiengangs in die HS Bund, die Bundeswehr, die verschiedenen Bundesministerien sowie weiterer Akteur:innen vorgegeben sind und konnten sich davon überzeugen, dass der Fachbereich den Studiengang seit der vergangenen Akkreditierung im Rahmen seiner Möglichkeiten erfolgreich weiterentwickelt hat. Den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung wurde weitestgehend Rechnung getragen: Es wurden bspw. Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ergriffen (Tutorien wurden eingeführt, die Internationalisierung des Studiengangskonzeptes vorangetrieben sowie die Forschungsmöglichkeiten der Lehrenden institutionalisiert).

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs gibt das Gremium die folgenden Empfehlungen:

- Der Fachbereich sollte erwägen, im Studienverlauf Phasen einzuführen, die die zeitliche und örtliche Flexibilität der Studierenden und ggf. auch der Lehrenden erhöhen (sog. Flexibilitätsphasen).
- Der Fachbereich sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs neue Prüfungsformen erwägen, wie bspw. „Open-Book-Klausuren“ (d.h. Klausuren, bei denen die Prüflinge während der Klausuranfertigung auf Lehrmaterialien, Bücher bzw. Aufzeichnungen zurückgreifen können).
- Der Fachbereich sollte ein Campus-Management-System einführen (bspw. zur Deputatsverwaltung, Prüfungsverwaltung, Lehrorganisation und automatisierten Information der Studierenden und Lehrenden über Lehrplanänderungen).
- Bei der geplanten Revision des Bopparder Kompromisses sollte darauf geachtet werden, dass künftig die Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten eingehalten wird.
- Der Fachbereich sollte versuchen, die Dropout-Quoten auch bei sinkender Eingangsqualifikation der Studienbewerber:innen durch ausgefeiltere Onboarding-Konzepte weiterhin niedrig zu halten (bspw. Mentoring-Programme, Lerngruppenbildung, Brückenkurse, Studienmethodik).
- Der Fachbereich sollte erwägen, die Rekrutierungsbemühungen des Trägers durch entsprechende Konzepte (wie etwa Tage der offenen Hochschule, Angebote für Schulklassenbesuche, Studierendenaktion „Zurück in die Schule“) noch stärker zu unterstützen.
- Der Fachbereich sollte ergänzend zu den bestehenden Evaluationen, das Instrument des mündlichen Feedbacks nutzen sowie Studienabschluss- und Absolventenbefragungen durchführen.



## **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)*

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der grundständige Studiengang ist als duales Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Er weist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf, hat einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.<sup>6</sup>

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Zur Erlangung des akademischen Grades sieht die GntDBwVVDV die Erstellung einer Abschlussarbeit (Bachelorthesis) vor. Durch die Bachelorthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu er- und bearbeiten. Die Bachelorthesis wird mit dem Abschlussmodul 20 umgesetzt und besteht aus zwei Teilmodulen, der Erstellung der Bachelorthesis und der Verteidigung derselben. Die Verteidigung besteht aus einer Präsentation der Bachelorthesis und einem wissenschaftlichen Gespräch über ihren Inhalt sowie einer fachbezogenen mündlichen Prüfung aus dem Studienfach, aus dem das Thema der Bachelorthesis stammt. In der fachbezogenen mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er wissenschaftliche und berufspraktische Fragen und Problemstellungen aus dem entsprechenden Studienfach erläutern kann. Diese Prüfung ist notwendig, da der erfolgreiche Abschluss des Studiums gleichzeitig den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach der BLV bedeutet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas zum Ende des fünften Semesters. Zur Anfertigung der Bachelorthesis werden die Studierenden für die letzten vier Wochen des fünften Semesters freigestellt. Die weitere Anfertigung der Bachelorthesis erfolgt studienbegleitend zu Beginn des sechsten Semesters. Näheres zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis hat der Fachbereich in einer Ordnung geregelt, der „Richtlinie zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis im Präsenzstudiengang “Bachelor of Public Administration““. In diese wurden inzwischen auch die Anforderungen an den Umgang mit Künstlicher Intelligenz bei Erstellung der Bachelorthesis integriert.

#### **Entscheidungsvorschlag**

---

<sup>6</sup> Eine Verlängerung des Studiums und eine Unterbrechung aus zwingenden Gründen sind unter Beachtung von § 15 BLV möglich und kommen gemäß Angabe im Selbstbericht in praxi auch vor.

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule nach §§ 53 ff. GntDBwVVDV den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL. B.). Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Mit dem Abschlusszeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Bachelorurkunde, ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben, das in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird. Entsprechende Mustervorlagen liegen vor. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist gemäß §§ 21 ff. GntDBwVVDV vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Jedem Modul ist ein:e Modulverantwortliche:r zugeordnet. Das Modulhandbuch liegt vor. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in der GntDBwVVDV sowie im Modulhandbuch geregelt.<sup>7</sup> Lässt das Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen zu, so teilt die Fachdozentin oder der Fachdozent den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung die vorgesehene Prüfungsform mit (Vgl. § 33 Abs.1 GntDBwVVDV). Alle Modulbeschreibungen enthalten jeweils Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls<sup>8</sup>, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, dem Arbeitsaufwand, zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer des Moduls. Die relative Note wird im Diploma Supplement unter 4.6. ausgewiesen.

---

<sup>7</sup> Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen sind in § 38 der GntDBwVVDV dokumentiert.

<sup>8</sup> Alle im Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden exklusiv für die Studierenden dieses Studiengangs angeboten.

Strukturell besteht der zu reakkreditierende Studiengang aus insgesamt 24 Modulen, 20 Fachmodulen und vier Praxismodulen.<sup>9</sup> Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können.<sup>10</sup> Der Umfang der Module liegt zwischen drei und 20 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule begründet die Unterschreitung wie folgt: Die Entwicklung des Modularisierungskonzeptes für den neuen Bachelorpräsenzstudiengang 2017 und 2018, die im Konsens aller an der HS Bund – FB BWV daran Beteiligten erfolgte, musste die vom Fachbereichsrat beschlossenen Ansätze an Lehrveranstaltungsstunden (LVS) der einzelnen Studienfächer umsetzen. Zudem mussten die Vorgaben der Bedarfsträger wie vor allem auch des „Bopparder Kompromisses“ der HS Bund Berücksichtigung finden. Um die Studierbarkeit angesichts der sehr hohen Gesamtanzahl an LVS des abzulösenden Diplomstudiengangs von über 2400 zu verbessern, wurde ein Konzept realisiert, das mittels Wahlfachangeboten zu einer Senkung der individuellen Belastung der Studierenden auf maximal 1850 LVS führte, ohne die grundlegenden Vorgaben des Fachbereichsrates, der Bedarfsträger sowie bezüglich des gemeinsamen Grundstudiums des Senats der HS Bund zu missachten. Im Rahmen der Modularisierung wurde gemäß Angabe der Hochschule viel Wert auf eine gewissenhafte Berechnung des Workloads pro Modul unter Berücksichtigung einer ausreichenden Zeit für das Selbststudium gelegt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu wurden die von den jeweiligen fachverantwortlichen Hochschullehrenden für ihr Studienfach gemachten Angaben zum Selbststudium zu Grunde gelegt. In der Regel wurde eine Verdopplung der LVS pro Fach für das Selbststudium eingerechnet. Daher ergaben sich die rechnerisch entsprechenden

---

<sup>9</sup> Bei den Fachmodulen unterscheidet das Studiengangskonzept in fachlicher Hinsicht zwischen Basismodulen und Aufbaumodulen. Die Basismodule sollen die wissenschaftlichen Grundlagen legen, um die Aufgaben im gehobenen nicht-technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung zu erfüllen, und das weitere Studium erfolgreich absolvieren zu können. Die Module 1 bis 8, ganz überwiegend Basismodule, enthalten dabei die Studieninhalte des gemeinsamen Grundstudiums an der Hochschule in Umsetzung des „Bopparder Kompromisses“ von 2008. Die Aufbaumodule haben zum Ziel, das erlernte Wissen zu vertiefen und anhand praktischer Fälle und Aufgaben eine Verknüpfung zu den Praxismodulen herzustellen. In den Praxismodulen soll das gelernte Wissen vertieft und unter Anwendung auf reale Lebenssachverhalte eingeübt werden. Hier sollen insbesondere auch Eigenständigkeit und Entscheidungsfreude der Studierenden gestärkt werden, indem ihnen schon früh Verantwortung auf Ebene des gehobenen Dienstes übertragen werden soll. Die ab dem vierten Semester beginnenden Wahlpflichtmodule geben den Studierenden die Möglichkeit einer Profilbildung. Hier können je nach Interesse oder Neigung der Studierenden bestimmte Fächergruppen weiter vertieft werden, oder neue Fachgebiete erschlossen werden. Damit besteht auch die Möglichkeit, im Hinblick auf die später angestrebte Verwendung in speziellen Bereichen der Bundeswehrverwaltung, das für einen erfolgreichen Berufsstart benötigte Wissen zu vertiefen.

<sup>10</sup> Modul 2 erstreckt sich über zwei Semester. Es beinhaltet die Fächer Staatsrecht (Teilmodul 2.1) und Verwaltungsrecht (Teilmodul 2.2). Die Inhalte des Teilmoduls 2.2 sind auf zwei Semester aufgeteilt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass zum einen die Grundlagen im Staatsrecht eine wichtige Voraussetzung zur Vermittlung der Inhalte des Verwaltungsrechts darstellen, und zum anderen das Verwaltungsrecht das wichtigste Grundlagenfach für die Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass in allen Semestern Inhalte des Verwaltungsrechts vermittelt werden und genügend Zeit verbleibt, auch wichtige Basisfertigkeiten, wie z.B. die Bescheidtechnik, zu vermitteln. Die Prüfung in diesem Modul ist zweigeteilt. Im ersten Semester erfolgt die Prüfung im Staatsrecht und im zweiten Semester die Prüfung im Verwaltungsrecht über die Inhalte des Teilmoduls 2.2. Beide Teilergebnisse werden dann zu einer Modulnote zusammengefasst. Das Abschlussmodul 20, ist in zwei Teilmodule unterteilt, 20.1., die Erstellung der Bachelorthesis und 20.2., deren Verteidigung. Die Erstellung der Bachelorthesis beginnt mit der Freistellungsphase der Studierenden bereits zum Ende des fünften (Praxis)-semesters.

Gesamtmodule mit der ausgewiesenen ECTS-Bepunktung. Würde der Zuschnitt der Module verändert, könnte diese Berechnung nicht mehr überzeugend eingehalten werden und führte entweder zu noch größeren, im Ergebnis unrealistischen Workload-Anteilen, oder umgekehrt zu reduzierten Workload-Anteilen, was wiederum zu Lasten der Studierbarkeit ginge. Schließlich erschien es laut Angabe der Hochschule nicht sinnvoll, inhaltlich überhaupt nicht zusammenhängende Studienfächer in einem größeren Modul zusammenzufassen, nur um die Grenze von fünf ECTS-Leistungspunkten pro Modul einzuhalten. So wurde z. B. Zivilrecht als einziges privatrechtliches Studienfach im ersten Semester in einem eigenständigen Modul verortet, was zu einer Unterschreitung der Grenze führte. Diese Entscheidung wurde getroffen, da dieses Fach weder thematisch noch inhaltlich einem anderen Modul des ersten Semesters zugeordnet werden kann, jedoch infolge der Vorgaben durch den „Bopparder Kompromiss“ im ersten Semester enthalten sein muss. Gleiches gilt z.B. für das Modul 6, in dem die psychologischen und soziologischen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung gelegt werden. Das Modularisierungskonzept verfolgt schließlich das Ziel der Ermöglichung von Interdisziplinarität. Es sucht durch die Verknüpfung inhaltlich verwandter Studienfächer zu bewirken, dass für die Bundeswehrverwaltung relevante Fragestellungen interdisziplinär aufgegriffen und vermittelt werden können. Ein Beispiel ist die Kopplung der Studienfächer in den Wahlpflichtmodulen 16 – 18 im abschließenden sechsten Semester, wobei die einzelnen Studienfächer teilweise auch ineinander verschränkt und nicht bloß parallel zueinander gelehrt werden. In Modul 16 wurden beispielsweise die Fächer Zivilrecht, Vergaberecht und Beschaffung verknüpft, da diese beiden Fachgebiete im Hinblick auf Vergabeverfahren in der Bundeswehr in ihrer ganzheitlichen Erfassung eine überragende Bedeutung aufweisen. Gerade die Vielfalt der Bedarfsträgeranforderungen in der Bundeswehrverwaltung begünstigt solche interdisziplinären Ansätze, bei denen dann jedoch nicht immer die Grenze von fünf ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Bei der strukturellen Weiterentwicklung des Studiengangs wird der Aspekt der mehrfachen Unterschreitung der idealtypischen Modulgrößengrenze laut Aussage der Hochschule in jedem Fall Berücksichtigung finden. Jedoch wird zugegebenermaßen eine umfassende und systematische Weiterentwicklung sinnvollerweise erst dann erfolgen können, wenn insoweit valide Erfahrungswerte, gerade auch im Hinblick auf die Studierbarkeit vorliegen. Da jedoch alle bislang abgeschlossenen Jahrgänge des im April 2019 begonnenen Bachelorstudiengangs über mehr oder weniger lange Zeiträume einem pandemiebedingten Hochschulnotbetrieb ausgesetzt waren, wird dies kaum vor Ende 2025 möglich sein. In jedem Semester muss der oder die Studierende maximal fünf Modulprüfungen absolvieren. Daher ist ungeachtet der Existenz von Modulen mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß Angabe im Selbstbericht durchgängig keine überhöhte studentische Prüfungsbelastung vorhanden (Bewertung durch die Gutachtenden siehe Kapitel „Studierbarkeit“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. In jedem Semester liegt die Arbeitslast für die Studierenden bei 30 ECTS-Leistungspunkten. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der GntDBwVVDV vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 20 GntDBwVVDV einer durchschnittlichen Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der GntDBwVVDV bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt dabei nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für den Bachelorabschluss müssen nach § 20 GntDBwVVDV 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.<sup>11</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen regelt Abschnitt 5 der GntDBwVVDV. Demnach werden auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien erbracht worden sind, anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen besteht, die im Studiengang „Bachelor of Public Administration“ ersetzt werden. Die Einzelheiten zum Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren hat der Fachbereich in einer „Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fä-

---

<sup>11</sup> Das Abschlussmodul 20 umfasst zwei Teilmodule, 20.1. und 20.2., und ist insgesamt mit 15 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Davon entfallen 12 ECTS-Leistungspunkte auf das Teilmodul 20.1., die Erstellung der Bachelorthesis. Der Studiengang vermittelt nicht nur den akademischen Grad „Bachelor of Laws LL.B.“, sondern auch die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung. Die Bachelorprüfung stellt nach § 27 GntDBwVVDV zugleich auch die Laufbahnprüfung dar. Eine abschließende, eigenständige Laufbahnprüfung, wie sie im früheren Diplom-Präsenzstudiengang vorgesehen war, findet nicht mehr statt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde im Teilmodul 20.2., der Verteidigung der Bachelorthesis, zusätzlich zur Präsentation derselben und einem wissenschaftlichen Gespräch über ihren Inhalt noch eine fachbezogene mündliche Prüfung aufgenommen. Diese Prüfung erfolgt in dem Studienfach, aus dem das Thema der Bachelorthesis stammt. Sie dauert in der Regel 15 Minuten. Da sich die Studierenden in der Vorbereitung auf die Verteidigung der Bachelorthesis vertieft mit dem Fachgebiet befassen müssen, aus dem das Thema der Thesis stammt, ist für die Verteidigung inklusive der fachbezogenen mündlichen Prüfung und ihrer Vorbereitung ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden angesetzt. Dieser Aufwand entspricht 3 ECTS-Leistungspunkten.

higkeiten nach § 60 und § 61 der GntDBwVVDV im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration“ geregelt. Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können laut GntDBwVVDV höchstens bis zu 50% der Gesamtstudienleistung angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig mit dem Teil des Studiums sind, der ersetzt werden soll. Für alle Studierenden ist demnach eine individuelle Anerkennung oder Anrechnung von Modulen oder Teilmodulen möglich (z.B. auch von Praxismodul IV, der Fremdsprachenausbildung in Englisch). Damit kann in Ausnahmefällen eine individuelle Verkürzung der Studienzeit erreicht werden oder ggf. Studienzeit für eine vertiefte Befassung mit übrigen Studieninhalten oder das Absolvieren eines Auslandspraktikums gewonnen werden. In den Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums werden den Studierenden vom Prüfungsamt der HS Bund – FB BWV umfassend und detailliert alle Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung vorgestellt und erläutert. Die/der Anrechnungsbeauftragte des Fachbereichs ist Ansprechpartner:in für die Studierenden und koordiniert das Anrechnungsverfahren in Absprache mit dem Prüfungsamt und den jeweiligen Fachdozierenden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Nicht einschlägig.

#### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Begutachtungsverfahren wurde über zwei Tage vor Ort in Mannheim durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Bewertung lag auf der Weiterentwicklung des Studiengangs und dem Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung. Weiterhin wurden in den Gesprächen insbesondere die Kooperationen mit den aufnehmenden Dienststellen in den praktischen Studienabschnitten, die Modularisierung und die Qualitätssicherung vertiefend thematisiert. Mit den Studierenden und Absolvent:innen wurden Fragen der Studierbarkeit besprochen. Auch der Themenkomplex Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich spielte eine zentrale Rolle. Im Gespräch mit der Fachbereichsleitung wurden die Entwicklungsperspektiven des Studiengangs, die Ressourcenausstattung sowie der Deputatserlass intensiv behandelt.

### **1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Vornehmliches Ziel des Studiengangs nach §§ 10, 13 BLV, 2 GntDBwVVDV ist es, den Studierenden in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten zu vermitteln, um die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung erfüllen zu können. Dabei hat die HS Bund – FB BWV die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Bundeswehrverwaltung ist im Grundgesetz (GG) in Art. 87b vorgeschrieben. Demnach wird sie in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Ferner können der Bundeswehrverwaltung Aufgaben der Beschädigtenversorgung (geschehen) und des Bauwesens durch Bundesgesetz übertragen werden. Die Bundeswehrverwaltung ist Teil der Bundeswehr. Sie entlastet die Streitkräfte mithin von Aufgaben wie Personalwesen, Organisation, Beschaffung, Betrieb der Liegenschaften, Umweltschutz, Verpflegung und Bekleidung und weiteren Dienstleistungen. Die zivilen Organisationsbereiche der Bundeswehrverwaltung sind: Der Bereich Personal, der Bereich AIN (Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung) sowie der Bereich IUD (Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen). Für diese Bedarfsträger bildet die HS Bund – FB BWV die künftigen Beamt:innen der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes aus.

Um die Ziele des Studiengangs zu erreichen, werden im Rahmen der modularen Ausbildung vier grundlegende Kompetenzfelder vermittelt. Diese sind zum einen Fachkompetenz und die Methodenkompetenz und zum anderen die Sozialkompetenz und die Selbstkompetenz.

Die Tätigkeit der Beamt:innen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung ist zunächst durch sachbearbeitende Tätigkeit mit eigenem Entscheidungsspielraum gekennzeichnet. Es gilt ein sehr breit gefächertes Aufgabenspektrum zu bewältigen. Die künftigen Beamt:innen müssen die Grundlagen des Zivilrechts, inklusive des Arbeits- und Tarifrechts, sowie des öffentlichen Rechts, aber auch die haushaltsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen derart beherrschen, dass sie diese Grundlagen auch auf unbekannte Sachverhalte oder Rechtsgebiete anwenden können. Um diese Sachverhalte einer adäquaten Lösung zuzuführen, benötigen sie neben der Fachkompetenz eine gestärkte Methodenkompetenz. Das wird im Studium erreicht, indem den Studierenden zunächst in der Theorie die notwendigen Werkzeuge „an die Hand“ gegeben werden. Dies erfolgt im Rahmen von Hausarbeiten oder Referaten und Präsentationen. Hier gilt es, in einer beschränkten Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden Problemstellungen zu erfassen, zu analysieren und eine adäquate Lösung zu finden, die letztlich auch präsentiert werden muss. Zudem werden die Studierenden im Hinblick auf eine zunehmend digitalisierte öffentliche Verwaltung und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Pandemie im Rahmen des Studiums intensiv im Umgang mit modernen Informationstechnologien befähigt. Die Herausbildung einer Sozialkompetenz ist für die Studierenden von entscheidender Bedeutung für den Berufseinstieg. Als Beamt:innen des gehobenen Dienstes werden sie von Beginn an in der Position von Vorgesetzten sein. Sie leiten Projekte, führen Gruppen oder Sachgebiete und sind zum Teil auch für die Beurteilung von Mitarbeitenden zuständig. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, werden die Studierenden zunächst durch Unterrichte in den Bereichen Psychologie und Soziologie, aber auch in den notwendigen dienstrechtlichen Grundlagen geschult. Dieses Wissen wird dann in interaktiven Rollenspielen praktisch eingeübt, und in den Praxismodulen durch frühzeitige Übertragung selbstständiger Tätigkeiten gefestigt. Auch die für die Bundeswehrverwaltung überaus bedeutsame interkulturelle Kompetenz ist von der Sozialkompetenz umfasst. Eine Stärkung der Selbstkompetenz wird schließlich dadurch erreicht, dass die Studierenden bereits im Studium mit entsprechenden Belastungssituationen konfrontiert werden. Dies erfolgt zum Beispiel im Rahmen von interaktiven Gruppenarbeiten, Projekten oder Seminaren, überwiegend im abschließenden Studienjahr. Ein gutes Beispiel hierfür ist die interaktive, interdisziplinäre und internationale Planübung „Die Wehrverwaltung im Auslandseinsatz“ im Rahmen des Wahlpflichtmoduls 19. Weitere interaktive, spielerische, problembasierte Lehr- und Lernformate werden gegenwärtig entwickelt und sollen in absehbarer Zeit in das Curriculum aufgenommen werden.



Die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in Form von Lernzielen konkretisiert und mit Lerninhalten hinterlegt. Die Lernziele und Lerninhalte unterscheiden dabei, zurückgehend auf die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats, die anerkannten vier Intensitätsstufen, welche das Abstraktionsniveau beschreiben, auf dem es die Kompetenzen zu erwerben gilt. Stufe eins meint dabei Informationen kennen und reproduzieren können. Stufe zwei bedeutet, gelernte Informationen verstehen und selbstständig verarbeiten zu können. In Stufe drei sollen gelernte Informationen angewandt werden können. Letztlich verlangt Stufe vier, Informationen und Sachverhalte beurteilen zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen sowie für Interessierte und Studierende eindeutig formuliert und veröffentlicht. Die Qualifikationsziele umfassen den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung und entsprechen der derzeitigen State of the Art-Diskussion. Auch interkulturelle und Medienkompetenzen sind nach Auffassung der Gutachtenden gut integriert. Der duale Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachtenden eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher und bereitet ggf. auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachtenden davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden und die erforderlichen Voraussetzungen für einen Berufseinstieg erfüllt sind. In Hinblick auf die spätere Arbeitswirklichkeit der Studierenden, insbesondere zur Stärkung der Selbstkompetenz (Disziplin für Home Office und kollaboratives Arbeiten), empfehlen die Gutachtenden, im Studienverlauf Phasen einzuführen, die die zeitliche und örtliche Flexibilität erhöhen (sog. Flexibilitätsphasen). Auch die Dozierenden würden davon profitieren. Derartige Phasen haben Hochschulen bisher nur selten im Studienverlauf implementiert, so dass diese nach Einschätzung der Gutachtenden auch als eine Art Marketinginstrument fungieren könnten. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität vollumfänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Fachbereich sollte erwägen, im Studienverlauf Phasen einzuführen, die die zeitliche und örtliche Flexibilität der Studierenden und ggf. auch der Lehrenden erhöhen (sog. Flexibilitätsphasen).

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

##### Zum Grundkonzept des Studiengangs

Es handelt sich um ein duales, praxisintegrierendes Vollzeitstudium. Der Abschluss soll nach drei Jahren (sechs Semestern) erreicht werden. Das Qualifikationsziel ist die Befähigung, Tätigkeiten im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Public Administration – wahrzunehmen, und somit die Berufsbefähigung für die entsprechende Laufbahn. Das Studium gliedert sich nach § 19 GntDBwVVDV in vier Studiensemester und zwei Praxissemester. Die Studieninhalte werden grundsätzlich und ganz überwiegend in Präsenzlehre in Verbindung mit verschiedenen Formen des Selbstlernens vermittelt. In den letzten Jahren und nach den Erfahrungen aus der Pandemie-Zeit ist dabei auch der Einsatz digitaler Formate hinzugekommen, welche die Präsenzlehre unterstützen sollen. Für den Studiengang wird inzwischen verstärkt die E-Lernplattform ILIAS genutzt, um für Fach- und Praxismodule den interaktiven Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. der Studierenden untereinander zu fördern und um Studienmaterialien bereitzustellen oder Übungen und Repetitorien anzubieten.<sup>12</sup> Zudem finden interaktive Online-Vorlesungen über entsprechend geeignete und zugelassene Software statt. Auch „Blended-Learning“-Modelle können dabei umgesetzt werden. Im Übrigen dient die Plattform allgemein als Informations- und Kommunikationssystem zwischen Hochschule und Studierenden. Bei der Präsenzlehre kommt das „Kleingruppenprinzip“ zur Anwendung, das eine wesentliche Grundlage des pädagogischen Konzeptes der HS Bund darstellt. Die Studienjahrgänge werden in Hörsäle mit maximal 30 Studierenden eingeteilt. Eine zeitweise Zusammenlegung von Hörsälen für bestimmte Unterrichte ist aus didaktischen Gründen möglich, soll aber die Ausnahme bleiben.

Die ersten zwei Semester finden als Studiensemester an der Hochschule statt. In ihnen werden die Inhalte des allen Fachbereichen gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund vermittelt. Dadurch sollen die Grundlagen für ein erfolgreiches Studium gelegt werden. Weiterhin werden Grundlagen in den bundeswehrspezifischen Fächern gelegt. Dies soll sicherstellen, dass die Studierenden bereits über Grundlagenwissen in den für das erste Praxissemester relevanten Fächern verfügen. Dieses Praxissemester folgt dann im dritten Semester und findet grundsätzlich in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung auf Ortsebene statt. Hier werden die Studierenden

---

<sup>12</sup> Im Zusammenhang mit der Einführung des Fernstudiengangs 2016 wurde die Nutzung der Lernplattform Ilias (damals von der BAKöV gehostet) erstmalig flächendeckend umgesetzt. Ilias wurde zunächst als Plattform für die Verteilung digitaler Studieninhalte sowie zur vereinfachten Kommunikation mit den Studierenden der Fernstudiengänge verwendet. Durch konsequente Nutzung der Lernplattform wurden sukzessive Lehrinhalte digitalisiert und dort zentral bereitgestellt. Zudem wurde eine Videokonferenzplattform (zunächst Saba-Meeting/Saba-Classroom, aktuell Big Blue Button) für Online-Vorlesungen angeboten.

mit den Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung vertraut gemacht und sollen das in der Theorie vermittelte Wissen in der praktischen Arbeit zur Anwendung bringen. Das vierte Semester findet wieder als Studiensemester an der Hochschule statt. Dort findet, aufbauend auf die in den ersten Semestern vermittelten fachlichen Grundlagen und unter Verknüpfung mit den in den Praxismodulen angewandten Studieninhalten, eine Vertiefung des Lernstoffes statt. In diesem Semester wird auch erstmals ein Wahlpflichtmodul angeboten. Das fünfte Semester ist wiederum als Praxissemester konzipiert und enthält zwei Module. Ein Modul ist als Wahlpflichtmodul ausgestaltet und findet in einer der drei Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des BMVg statt (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw) sowie Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)). Hier besteht für die Studierenden des eigentlich generalistisch angelegten Studiengangs die Möglichkeit einer gewissen Profilbildung. In einem dieser drei Organisationsbereiche werden die meisten Studierenden nach Abschluss des Studiums ihre erste Verwendung finden.

Das zweite Modul beinhaltet die Fremdsprachenausbildung in Englisch. Diese wird durch das Bundessprachenamt an der Hochschule in Mannheim durchgeführt und schließt mit einem Zertifikat nach dem in der Bundeswehr verwendeten Sprachleistungsprofil (SLP) ab. Bei Anrechnung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse besteht hier grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine weitere Fremdsprache zu erlernen oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. Das abschließende, sechste Studiensemester an der Hochschule besteht nur noch aus Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden können hier ihre begonnene Profilierung durch entsprechende Wahlmöglichkeiten noch weiter ausbilden. Zu Semesterbeginn wird studienbegleitend auch die Bachelorthesis erstellt. Nach Bestehen der Modulprüfungen sowie erfolgreicher Verteidigung der Bachelorthesis einschließlich einer fachbezogenen mündlichen Prüfung wird den Studierenden der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung verliehen.

Im Verlauf der Corona-Pandemie hat die HS Bund-FB BWV 2021 „Empfehlungen für eine IT-Strategie und zur Digitalisierung der Lehre“ entwickelt, um die gewonnenen Erfahrungen zu sichern und die weitere Entwicklung fortzuschreiben.<sup>13</sup> Die darin enthaltenen Punkte wurden vom Fachbereichsrat beschlossen und werden nach und nach umgesetzt. Aktuell fand in diesem Zusam-

---

<sup>13</sup> Durch die erarbeiteten digitalen Lehrmaterialien sowie die im Fernstudiengang gewonnene Erfahrung mit Online-Vorlesungen konnte zu Beginn der Corona-Pandemie 2020 unverzüglich auf einen Online-Lehrbetrieb umgestellt und die Lehrveranstaltungen dergestalt nahezu „verlustfrei“ fortgeführt werden. Die Corona-Pandemie war zudem Ausgangslage für die konsequente Weiterentwicklung von digitalen Lehrinhalten in Form von Lehrfilmen, Übungsaufgaben und automatisierbaren Tests. Des Weiteren konnten umfassende Erfahrungen mit Lernzielkontrollen und Lernverläufen mittels Lernmodulen und Übungsaufgaben gewonnen werden. Diese wurden sowohl für den Fern- als auch für den Präsenzstudiengang von den Lehrenden entwickelt und angewandt.

menhang ein Wechsel des Hostings der Lernplattform von der BAKöV zur IT-Schule der Bundeswehr statt. Dadurch konnten zahlreiche neue Funktionalitäten freigeschaltet werden. Hierzu zählen u.a. interaktive Lernwerkzeuge wie Audience-Response-Systeme (ARS) sowie technische Möglichkeiten des kollaborativen Arbeitens wie Etherpad. Dies führte einerseits zu einer Integration der Lernplattform in die aktiv laufende Vorlesung – durch die digitale Einbindung der Studierenden mittels ARS und andererseits zu neuen Möglichkeiten der Kollaboration im Team sowohl zwischen Studierenden im Rahmen von studentischen Projekten als auch zwischen Lehrenden im Zusammenhang mit interdisziplinären Vorlesungen. Weitere Objekte wie z.B. interaktive Videos, H5P-Objekte, Lernkarten-Training und virtuelle Meeting-Räume wurden ebenfalls sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden unbürokratisch bereitgestellt. Durch den konsequenten Einsatz der digitalen Lernplattform Ilias wurden neue Möglichkeiten der Lehre wie z.B. Inverted-Classroom Konzepte ermöglicht und bereits aktiv mit großem Erfolg in Lehrveranstaltungen umgesetzt. Parallel zu den Digitalisierungsaktivitäten der HS Bund-FB BWV unterstützt die Bibliothek die aktuelle Entwicklung, indem sie ebenfalls verstärkt digitale Inhalte anbietet und deren Verwendung aktiv im Rahmen von Sonderlehrveranstaltungen den Studierenden näherbringt.

#### Zum Modulkonzept

Die Modulstruktur ist im Akkreditierungszeitraum nicht substantiell modifiziert worden. Somit gelten im Wesentlichen nach wie vor die Grundsätze, die 2018 im Rahmen der Erstakkreditierung dargestellt worden waren.<sup>14</sup> Anzumerken ist, dass es sich bei seiner Einführung im April 2019 nicht um einen völlig neu entwickelten Studiengang handelte, sondern ein bestehender Diplom-Studiengang, der ebenfalls zugleich Laufbahnausbildung war, in ein Bachelorformat umgewandelt wurde. Dies führte dazu, dass im Rahmen der Modularisierung bestimmte bereits bestehende Strukturen übernommen werden mussten, was Auswirkungen auf die Modularisierung der Studieninhalte hatte. Auch diese Vorgaben haben dazu geführt, dass Module konzipiert werden mussten, die den Umfang von 5 ECTS-LP unterschreiten. Der Umstellungsprozess von 2017 bis 2019 wurde durch die HS Bund – FB BWV dazu genutzt, die Studieninhalte in Absprache mit den Bedarfsträgern zu überarbeiten, zu entfrachten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies wurde u.a. durch Verlagerung von Studieninhalten in Wahlpflichtmodule erreicht. Dadurch konnte die Studierbarkeit nachhaltig verbessert und den Studierenden mehr Freiraum zum Selbststudium gegeben werden. Durch die Verzahnung der Studieninhalte mit den Praxismodulen sowie die Unterteilung der Module in Basis- und Aufbaumodule wird der Lerneffekt verbessert. Indem die Studierenden in den Praxismodulen das theoretisch Erlernte unmittelbar zur Anwendung bringen können, soll die Verfestigung des Lernstoffes erreicht werden; aus der inhaltlichen

---

<sup>14</sup> Daher sei auch an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Akkreditierungsbericht der Erstakkreditierung vom 5. November 2018 sowie in der zugehörigen Stellungnahme der HS Bund – FB BWV vom 14. November 2018 verwiesen.

Abstimmung der Theoriemodule mit den Praxismodulen im dritten und fünften Semester ergeben sich für die Studierenden zudem Synergieeffekte.

#### Zum Studienverlauf

Das Studium beginnt mit einer Einführungsphase von ca. zwei Wochen. Sie findet in dem für die Studierenden jeweils zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) statt. In dieser Woche werden vor allem die für das weitere Studium notwendigen administrativen Voraussetzungen geschaffen.

Danach findet das erste Studiensemester an der HS Bund – FB BWV in Mannheim statt. Es enthält im Schwerpunkt die Inhalte des für alle Fachbereiche verbindlichen gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund. Dieses hat zum Ziel, den Studierenden im Rahmen einer fachbereichsübergreifenden beruflichen Grundbildung das Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes, für eine freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und für die sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Zusammenhänge sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zur Analyse von Arbeitsaufgaben, zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln und zur innerbehördlichen und fachübergreifenden Zusammenarbeit zu vermitteln. Es soll die Fähigkeit zu bürgergerechtem Verhalten fördern. Das Semester umfasst sechs Module mit den Studienfächern Staatsrecht, Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (AT), Zivilrecht, Volkswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik und Psychologie/Soziologie. Hierbei handelt es sich jeweils um Basismodule. Weiter enthält das Modul 1 mit dem Titel „Einführung in das duale Studium“ grundlegende Einweisungen in die Bereiche Lerntechniken, Einführung in das Recht, Einführung in die öffentliche Verwaltung sowie Einführung in die Bundeswehr. Diese Grundlagenfächer sollen den Einstieg in das Studium erleichtern und das Verständnis für die komplexe Organisation der Bundeswehr stärken, da es sich bei den Studierenden überwiegend, d.h. zu etwa 2/3, um Schulabgehende handelt. Auch der Einstufungstest für die Fremdsprachenausbildung in Englisch (Praxismodul IV) durch das Bundessprachenamt wird in dieser Zeit durchgeführt. Die Module 2 bis 6 schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des Semesters statt.

Im zweiten Studiensemester werden weitere Inhalte des gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund vermittelt. Einen Schwerpunkt des zweiten Semesters bilden daneben die bundeswehrspezifischen Fächer. Das Semester enthält fünf Module. Insbesondere die Fächer Beamtenrecht, Arbeits-, Tarif-, und Sozialversicherungsrecht, Infrastruktur-/Facility-management, Beschaffung und Vergaberecht sollen die Studierenden auf das anschließende Praxissemester vorbereiten. Die dort vermittelten Inhalte bilden die Grundlagen für die praktische Ausbildung in den Dienststellen der Bundeswehrverwaltung. Eine erste Vertiefung erfolgt in den Rechtsgebieten Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Zivilrecht in Aufbaumodulen. Eine Besonderheit stellt das Teilmodul 2.2 dar. Hierbei handelt es sich um die Weiterführung des Moduls 2 aus dem ersten Semester.

Das Modul 10 mit den Studienfächern Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Grundlagen/Statistik hat die Aufgabe, die Studierenden möglichst frühzeitig im Studium an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen. Unter Einbeziehung des später im Praxismodul III anzufertigenden Praxisberichts sowie der Prüfungsformen Referat oder Präsentation in den Wahlpflichtmodulen sollen die Studierenden dadurch auf die Anfertigung der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) im fünften und sechsten Semester vorbereitet werden. Zudem soll erreicht werden, dass, vor dem Hintergrund einer immer heterogener werdenden Studierendenschaft, möglichst alle Studierenden sich im ersten Studienjahr eigenständig eine Themenstellung in einem etwas längeren Format wissenschaftlich erarbeitet haben. Alle Module schließen am Ende des Semesters mit einer Modulprüfung ab.

Das dritte Semester ist das erste Praxissemester. Die praktische Ausbildung findet zunächst in den Ortsdienststellen der Bundeswehrverwaltung, grundsätzlich in den Bundeswehrdienstleistungszentren statt. Im Praxismodul I werden Studieninhalte aus dem Organisationsbereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen sowie Beschaffung vermittelt. Das Praxismodul II befasst sich mit den Aufgabenfeldern Personalbearbeitung und Personalgewinnung. Beide Module dauern jeweils elf Wochen. Zudem erhalten die Studierenden eine für das Absolvieren der Praxismodule notwendige Einweisung in die Anwendungssoftware SASPF in den Bereichen Personalbearbeitung sowie Haushalt und Infrastrukturmanagement. Auch die Praxismodule schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab.

Das vierte Semester ist wieder ein Studiensemester an der HS Bund – FB BWV in Mannheim. In ihm wird anhand von Aufbaumodulen das in den ersten Studiensemestern erlangte und in der praktischen Ausbildung angewandte Wissen nochmals vertieft. Es enthält insgesamt fünf Module. In den Aufbaumodulen werden Inhalte aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik, Öffentliche Finanzwirtschaft, Infrastruktur- und Facilitymanagement, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht und Reise- und Umzugskostenrecht vermittelt. Mit dem Modul 15 findet im vierten Semester auch das erste Wahlpflichtmodul statt. Hier haben die Studierenden zum ersten Mal die Möglichkeit, eine Profilierung vorzunehmen. Angeboten werden die Fächer Berufsförderung oder Soziales Entschädigungsrecht. Auch hier schließen die Module am Ende des Semesters mit einer Modulprüfung ab.

Ein weiteres, zweites Praxissemester folgt im fünften Semester. Das Praxismodul III ist als Wahlpflichtmodul ausgestaltet. Auch hier haben die Studierenden die Möglichkeit einer Profilierung nach Neigung und Interesse, wobei bei der Konzipierung des Studiengangs die Bedarfsträger auf eine paritätische Verteilung auf die drei angebotenen Alternativen bestanden hatten. Das Modul dauert insgesamt 13 Wochen und findet in einer der drei Bundesoberbehörden in der Bundeswehrverwaltung statt. Das Praxismodul III schließt mit einer mündlichen Prüfung, einem Praxis-

bericht und einer Praxisbeurteilung ab. Das Praxismodul IV beinhaltet die Fremdsprachenausbildung Englisch in der Bundeswehr. Sie dauert acht Wochen und wird vom Bundesprachenamt in Mannheim durchgeführt. Die Anrechnung eines vorhandenen SLP-Zeugnisses ist möglich. Erreichen die Studierenden beim Einstufungstest eine bestimmte Punktzahl, können Sie ohne Teilnahme am Sprachunterricht direkt eine Sprachsonderprüfung absolvieren und haben bei Erreichen des entsprechenden SLP die Modulprüfung damit bestanden. Sie können dann auf freiwilliger Basis an einem Sprachunterricht in einer weiteren Fremdsprache oder an einem Auslandspraktikum teilnehmen. Zum Ende des Semesters erfolgt im Rahmen des Moduls 20 die Ausgabe des Themas der Bachelorthesis. Die Studierenden werden zur Bearbeitung der Bachelorthesis für die ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit von allen Dienstverpflichtungen freigestellt.

Das abschließende sechste Semester an der HS Bund – FB BWV beinhaltet fünf Module. Die Module 16 bis 19 sind allesamt als Wahlpflichtmodule ausgestaltet und setzen die im vierten Semester begonnenen, auf die Bedarfsträger ausgerichteten Profilierungsmöglichkeiten fort. Gerade im Rahmen der Wahlpflichtmodule kommt eine Vielzahl von Lehr- und Lernformaten zum Einsatz, wie Übungen, Seminare, Gruppenarbeit, praktische Übungsfälle, Projektarbeit, Fallstudien, Praxisszenarien und interaktive Planspiele. Hierfür werden ggf. dann die bislang bestehenden Hörsaalstrukturen aufgelöst. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden auch intensiv die nationalen und vor allem internationalen Netzwerke und Kooperationen genutzt. Das Modul 16 gibt eine Wahlmöglichkeit zwischen den Studienfächern Zivil- und Vergaberecht oder Besoldungs- und Versorgungsrecht. Modul 17 lässt die Wahl zwischen den Fächerkombinationen Strafrecht und Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltschutz oder Steuerrecht und Steuerlehre. Im Wahlpflichtmodul 18 kann zwischen verschiedenen Bereichen bundeswehrspezifischer Fächer bzw. Bezüge gewählt werden. Es werden insgesamt vier Einzelfächer gewählt, die individuell zusammengestellt werden können. Zur Wahl stehen Beamtenrecht/Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht oder Psychologie, Infrastrukturmanagement oder Reisekostenrecht, Volkswirtschaftslehre und Öffentliche Finanzwirtschaft oder Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsinformatik sowie Bekleidungswirtschaft oder Verpflegung. Das Modul 19 ist als international ausgestaltetes Wahlpflichtmodul konzipiert. Die erste Wahlalternative, Wehr- und Einsatzrecht, beinhaltet die Teilnahme an der Planübung „Die Wehrverwaltung im Auslandseinsatz“. Hier können sich die Studierenden mit einem generischen Einsatzszenario vertraut machen. In der interaktiven Planübung wird unter Anleitung praxiserfahrener Dozentinnen und Dozenten und internationaler Partner (z. B. von ausländischen Streitkräften oder Verwaltungen) der Betrieb einer Einsatzwehrverwaltungsstelle simuliert und die Studierenden werden spielerisch mit dort typischerweise auftretenden, interdisziplinären Aufgaben konfrontiert, die es zu lösen gilt. Die Kommunikation findet zu großen Teilen in englischer Sprache statt. Weiterhin werden in dieser Alter-

native vertieft Inhalte aus dem Bereich des Wehr- und Einsatzrechtes gelehrt. Die zweite Wahlmöglichkeit enthält das Studienfach Internationale Beziehungen, in dessen Rahmen neben der Befassung mit sicherheitspolitischen und völker- bzw. europarechtlichen Themen eine einwöchige Exkursion zu internationalen Organisationen, multinationalen Dienststellen bzw. solchen verbündeter Nationen oder sonstigen internationalen Einrichtungen durchgeführt wird. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Schließlich wird in den ersten zwei Monaten des sechsten Semesters studienbegleitend die Bachelorthesis fertiggestellt. Das Studium schließt in Modul 20, Teilmodul 20.2., mit der Verteidigung der Bachelorthesis und einer darin enthaltenen fachbezogenen mündlichen Prüfung ab.

#### Zur Verleihung des Akademischen Abschlussgrades „Bachelor of Laws“:

Betrachtet man die zu vermittelnden Studieninhalte, ist festzuhalten, dass der ganz überwiegende Teil rechtswissenschaftlich ausgerichtet ist. So entfallen u.a. nahezu zwei Drittel der LVS der Fachmodule auf rechtswissenschaftlich geprägte Studienfächer. Auch der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre wird den Ansprüchen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entsprechend Raum gegeben. So wird z.B. im Einführungsmodul, wie auch in den Fachmodulen, die rechtswissenschaftliche Methodenlehre und Methodik der Fallbearbeitung vermittelt, in Modul 10 das rechtswissenschaftliche Arbeiten. Daher ist in der Gesamtschau den Studiengang zu den Rechtswissenschaften zu zählen. Dies entspricht im Übrigen auch der Qualität der zukünftigen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf das primäre Qualifikationsziel des Studiengangs. Die Tätigkeit als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst – Public Management – ist ganz wesentlich Rechtsanwendung. Daher wird den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des zu reakkreditierenden Studiengangs der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtenden stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet und adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf zwei Lernorte, dem Fachbereich Bundesverwaltung und die aufnehmenden Dienststellen, verteilt. Aus gutachterlicher Sicht wird über die konsequente inhaltliche Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitten ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Auch im Gespräch mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkul-



tur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Die Gutachtenden regen in diesem Zusammenhang unter Vorbehalt der vorhandenen Infrastruktur an, die Lehrform Vorlesung konsequent über den gesamten Studienverlauf einzusetzen. Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang naturgemäß nicht, er bietet den Studierenden aber im Rahmen der Wahlpflichtangebote Freiräume zur Profilbildung, was die Gutachtenden positiv hervorheben möchten. Weiterhin konnte sich die Gutachtenden von einem guten Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, auch bedingt durch die Kleingruppen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können. Weiterhin positiv hervorzuheben ist die gute Durchlässigkeit zu den anderen Bachelorstudiengängen der HS Bund aufgrund des identischen Grundstudiums. Dies ermöglicht Studierenden einen vereinfachten Studienwechsel, sollte der gewählte Studiengang nicht ihren Erwartungen entsprechen und ist im Sinne der Vermeidung von Studienabbrecher:innen zu begrüßen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Da sich die Studierenden in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und der Studienverlauf durch die Anforderungen an eine Laufbahnausbildung vorgegeben ist, spielt die Studierendenmobilität eine eher untergeordnete Rolle. Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der studentischen Mobilität durch das Angebot von unterschiedlichen Stationen in den Praxismodulen bereits Rechnung getragen und ein Mobilitätsfenster (Auslandspraktikum) bei Interesse ermöglicht. Die HS Bund – FB BWV unterhält vielfältige Partnerschaften und Kooperationen zu Einrichtungen im In- und Ausland, um die Studierenden bereits in ihrer Hochschulausbildung insbesondere mit dem Stellenwert von internationalen Beziehungen für ihren späteren beruflichen Aufgabenkontext in der Bundeswehrverwaltung vertraut zu machen. Zum einen gewinnt die Zusammenarbeit mit Streitkräften und Verwaltungen verbündeter Nationen immer mehr an berufspraktischer Bedeutung, zum anderen verfügt die Bundeswehrverwaltung selbst über zahlreiche Auslandsdienstposten, die es zu besetzen gilt. Neben der Vermittlung fachlicher, methodischer, sozialer und kommunikativer Fähigkeiten, sollen die Studierenden durch Kooperationsbeziehungen, Praktika und Austauschmaßnahmen gerade auch interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen entwickeln.<sup>15</sup> So besteht seit 2013 eine förmliche Partnerschaft

---

<sup>15</sup> Die Kooperationsbeziehungen waren allesamt bereits vor den massiven Einschränkungen der Corona-Pandemie entstanden. Während der Krisenzeit konnten die wichtigen persönlichen Kontakte und Begegnungen nicht stattfinden. Seit Mitte 2022 wurden die Kooperationen jedoch revitalisiert und von Neuem mit konkreten Maßnahmen ausgestaltet.

mit der École des Commissaires des Armées (ECA) , L'École des commissaires des armées | Ministère des Armées (defense.gouv.fr) der Schule der französischen Militärverwaltung zur Ausbildung des höheren Dienstes. In diesem Rahmen finden seit 2023 wieder jährlich bis zu vier Austauschmaßnahmen für Hochschullehrende und Studierende beider Einrichtungen statt. Studierende der HS Bund – FB BWV nehmen z.B. am Sitz der ECA in Salon de Provence an einer Übung mit berufsbezogenen Szenarien teil. Ebenfalls seit 2013 besteht eine förmliche Partnerschaft mit dem I. Deutsch-Niederländischen Korps, ein multinationaler Verband in Münster. Angehörige der niederländischen und deutschen Militärverwaltung kommen nach Mannheim, um im Rahmen des von der HS Bund -FB BWV zweimal jährlich veranstalteten Planspiels mit den Studierenden realitätsbezogene Szenarien zu üben und auszuwerten. Über diese Kooperation entwickelte sich auch eine Zusammenarbeit mit der Schule für Personalmanagement und Logistik der niederländischen Streitkräfte (School MAT&PERSLOG), der niederländischen Ausbildungseinrichtung für die Militärverwaltung in Soesterberg. Exkursionen führen die Studierenden der HS Bund - FB BWV regelmäßig in die Niederlande und nach Belgien, zu Einrichtungen von NATO und EU. In den letzten Jahren vermochte die HS Bund – FB BWV auch Kooperationen mit NATO-Dienststellen, wie insbesondere dem Civil-Military Cooperation Centre of Excellence (CIMIC-COE) in Den Haag, aufzubauen. Dadurch eröffnen sich einigen Studierenden, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, die Möglichkeit, in diesen Dienststellen Praktika zu absolvieren.

Ein wichtiger Baustein ist weiterhin das gemeinsame Grundstudium der HS Bund im Rahmen des „Bopparder Kompromisses“, welches ermöglicht, dass in allen grundständigen Studiengängen an allen zehn Fachbereichen der HS Bund die gleichen Grundlagen vermittelt werden. Somit können die Studierenden bei einem Wechsel an einen anderen Fachbereich der HS Bund das Grundstudium bzw. die entsprechenden Module angerechnet bekommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden angesichts ihrer dienstrechtlichen Bindungen einen Auslandsaufenthalt an anderen Hochschulen nicht anstrebt. Die Gutachtenden würdigen in diesem Zusammenhang, dass in den Studiengangskonzepten in Form der Praxisstationen eine gewisse Mobilität bereits verankert ist. Auch die Möglichkeit der Anerkennung des allen Fachbereichen der HS Bund gemeinsamen Grundstudiums im Falle eines Wechsels an einen anderen Fachbereich ist als positiv zu bewerten. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Ermöglichung von Auslandspraktika bei ausländischen Militärdienststellen besonders lobenswert und der Berufsbefähigung dienlich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die HS Bund - FB BWV verfügt zum 1.02.2024 über insgesamt 78 Dienstposten (DP). Die Hochschulverwaltung umfasst derzeit 33 DP. Für die Hochschullehre stehen insgesamt 45 DP zur Verfügung, davon 41 für die hauptamtliche Wahrnehmung der Hochschullehraufgaben. 15 DP sind Professorinnen und Professoren vorbehalten. Der Fachbereich verfügt über drei W 3 Professuren und 12 W 2 Professuren. Weiter stehen 11,5 mit der Besoldungsgruppe A 15 dotierte DP für hauptamtlich Lehrende auf Zeit mit universitärer Ausbildung zur Verfügung. Zusätzlich wird die Lehre durch 14,5 DP für Beamt:innen des gehobenen Dienstes als hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben wahrgenommen, die alle in der Besoldungsgruppe A 13 g angesiedelt sind. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Hochschullehrenden, können dem Personalhandbuch sowie der Liste der Lehrenden und Wissenschaftlich Mitarbeitenden entnommen werden.<sup>16</sup> Die verschiedenen Statusgruppen der hauptamtlich Lehrenden an der HS Bund ergeben sich aus § 19 der HS BundGrO.

2020 hat die HS Bund – FB BWV zur Unterstützung der Hochschullehrenden und zur besseren Betreuung der Studierenden vier mit E 13 dotierte DP für wissenschaftlich Mitarbeitende einrichten können. Hiervon entfallen zwei DP auf die rechtswissenschaftlichen Fächer, ein DP auf die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sowie ein DP auf die Bereiche Psychologie/Soziologie und Verwaltungsinformatik. Die DP wurden jeweils zu einer Besetzung mit einer Arbeitszeit von 50 % ausgeschrieben, so dass an der HS Bund – FB BWV insgesamt bis zu acht wissenschaftlich Mitarbeitende beschäftigt werden können. Die wissenschaftlich Mitarbeitenden werden administrativ, v.a. bei der Durchführung von Modulprüfungen eingesetzt, unterstützen aber auch im Bereich von Forschung und Lehre, insbesondere bei der fachlichen und organisatorischen Begleitung von wissenschaftlichen Projekten, Dialogforen, Veranstaltungen und Seminaren sowie insbesondere bei der Betreuung der Studierenden durch Übungen, Tutorien und Repetitorien.

Derzeit ist in der Lehre ein DP (A 15) unbesetzt, der jedoch bald wird besetzt werden können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 werden voraussichtlich vier Professuren (W 2) und ein DP eines hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben (A 13 g) neu zu besetzen sein. Die entsprechenden hochschulrechtlichen Berufungsverfahren laufen oder werden in Kürze initiiert. Ein DP (A 15) wird mit Billigung des Fachbereichsrates temporär zur notwendigen Unterstützung der Hochschulverwaltung im Referat Recht- und Hochschulangelegenheiten verwendet. Lehrbeauftragte werden derzeit in der Hochschullehre nicht systematisch als Ersatz für hauptamtlich Lehrende, sondern nur vereinzelt und für spezielle studienfachliche Thematiken eingesetzt. Dabei

---

<sup>16</sup> Anlagen zum Selbstbericht.

handelt es sich um praxiserfahrene Angehörige des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung, die ein Universitäts- oder ein Hochschulstudium vorweisen können.

Die HS Bund – FB BWV stellt allen Lehrenden neben der permanenten, in Eigenverantwortung wahrgenommenen fachlichen Fortbildung durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen umfangreiche hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramme zur Verfügung. Hierfür kann sich der Fachbereich Bundeswehrverwaltung vor allem auf die Fortbildungsangebote am Zentralbereich der HS Bund stützen. Dort bietet das Referat W - Wissenschaftlicher Dienst - für die Themenfelder Studium, Lehre und anwendungsorientierte Forschung hochschulweit ein vielfältiges Weiterbildungs- und Beratungsangebot der Hochschuldidaktik an, wie v.a. Weiterbildungsveranstaltungen, individuellen Wissenschaftscoachings, ein bundesweit anerkanntes Zertifikatsprogramm sowie ein Programm speziell für Neuberufene der Hochschule. Dabei kann aus vielfältigen Informationsangeboten, zielgruppenspezifischen Weiterbildungsprogrammen in hochschuldidaktischen und fachwissenschaftlichen Themenfeldern sowie aus speziell auf Ihre Anliegen zugeschnittene (Inhouse-) Beratungen gewählt werden. Sämtliche Angebote und Services der Hochschuldidaktik stehen allen Lehrenden, Lehrbeauftragten sowie Studien- und Fachbereichen der HS Bund kostenlos zur Verfügung. Im Hochschuldidaktik-Portal der HS Bund sind darüber hinaus viele weitere Informationen, Dokumente und Materialien rund um die Themen Lehrpreis, Curriculums- und Studiengangentwicklung, E-Learning und ILIAS, KI, Praxistransfer sowie anwendungsorientierte Forschung zusammengestellt. Eine Übersicht über den Bereich der Hochschuldidaktik ist unter HS Bund - Hochschuldidaktik abrufbar.<sup>17</sup> Dort findet sich auch eine Übersicht über die aktuell geplanten Fortbildungsveranstaltungen. Die HS Bund - FB BWV hatte ab Ende 2018 in enger Abstimmung mit dem Referat W der HS Bund mit dem Zertifikatsprogramm „Professionelle Lehre HS Bund“ begonnen, einem modularisierten Weiterbildungsprogramm in Kooperation mit dem Netzwerk Hochschuldidaktik NRW, das mit dem Nachweis der pädagogischen Eignung der Teilnehmenden für die Hochschule abschließt und bundesweit anerkannt wird. Drei von insgesamt fünf Veranstaltungen des Zertifizierungsprogrammes hatten an der HS Bund – FB BWV stattgefunden. Auch hier haben dann aber Anfang 2020 die Auswirkungen der Pandemie für eine jähe Unterbrechung gesorgt. Das Programm soll im Jahr 2024 wiederaufgenommen werden.

Einen weiteren Baustein stellen die für eine Hochschule für angewandte Wissenschaften besonders wichtigen Praxisaufenthalte und Hospitationen der Dozentinnen und Dozenten dar. Hier besteht die Möglichkeit, für einige Wochen in einer Dienststelle der Bundeswehr oder einer anderen Bundesbehörde, wie z.B. dem Auswärtigen Amt, praktisch mitzuarbeiten. Hierdurch können die

---

<sup>17</sup> [https://www.hsbund.de/DE/01\\_Hochschule/30\\_Zentrale\\_Hochschulverwaltung/15\\_Referat\\_W/05\\_Hochschuldidaktik/Hochschuldidaktik-node.html](https://www.hsbund.de/DE/01_Hochschule/30_Zentrale_Hochschulverwaltung/15_Referat_W/05_Hochschuldidaktik/Hochschuldidaktik-node.html) , zuletzt abgerufen am 22. März 2024.

Hochschullehrenden den ständigen Kontakt zur beruflichen Praxis herstellen und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand halten.

Der seit dem 1. Januar 2021 für die HS Bund – FB BWV maßgebliche Deputatserlass des BMVg auf Grundlage eines gemeinsamen Deputatsmodells der HS Bund sieht für alle hauptamtlich Lehrenden eine Jahreslehrverpflichtung (Deputat) in Höhe von 792 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Abrechnungszeitraum vor. Lehrleistungen sind danach unter Berücksichtigung von Urlaub und Feiertagen im Umfang von 8 Wochen in 44 Wochen mit jeweils 18 LVS pro Woche zu erbringen. Von der Gesamtlehrverpflichtung entfallen in der Regel 684 LVS auf die reinen Lehrkontaktstunden und 108 auf laufbahnrechtliche Prüfungsleistungen. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weitere Aufgaben und Funktionen, wie z.B. die Modulkordinationen, dürfen dabei insgesamt 7 % des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich nicht überschreiten.<sup>18</sup>

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und methodisch-didaktische Qualifizierung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt und die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet. In diesem Kontext heben die Gutachtenden die neue „Ordnung für die deputatsmindernde Berücksichtigung von Forschung am Fachbereich Bundeswehrverwaltung (FB BWV) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)“ positiv hervor. Sie regen an, die Freiräume der neuen Regelung zu nutzen, um hauptamtlichen Lehrkräften Freiräume für selbstbestimmte Forschung zu eröffnen. Positiv bewerten die Gutachtenden, dass auch die Studierenden in anwendungsorientierte Forschungsprojekte involviert werden. Weiterhin schätzen die Gutachtenden die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein, auch in Hinblick auf den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate. Die Personalausstattung des Fachbereiches ist insgesamt als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums an den Bundeswehrdienstleistungszentren, denen sie zugewiesen sind, einen persönlichen Laptop sowie eine Genu-Box, um über einen

---

<sup>18</sup> Gegen das auch an den anderen Fachbereichen Anwendung findende Deputatsmodell sind zwischenzeitlich etliche gerichtliche Verfahren angestrengt worden. Zuletzt hat das VG Köln am 29. Juni 2023 das Deputatsmodell in materieller Hinsicht bestätigt, wenn auch die Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung auf dem Erlasswege rechtswidrig sei. Daher läuft gegenwärtig ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes, welches entsprechende Verordnungsermächtigungen für die jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden vorsieht.

VPN-Tunnel jederzeit und ortsunabhängig auf das Intranet der Bundeswehr zugreifen zu können. Auf dem Laptop sind u.a. Microsoft-Office-Produkte inklusive Outlook vorinstalliert. Hierdurch wird ein technischer Standard für alle Studierenden sichergestellt. Die Studierenden haben zudem Zugang zum Rechercheportal Juris sowie über die Bibliothek zu einer Vielzahl an elektronischen Medien. Während des Studiums an der HS Bund-FB BWV können Studierende über einen LAN-Zugang von ihren Unterkünften ebenfalls mit diesem Laptop auf das Intranet der Bundeswehr, sowie auf die Lernplattform Ilias zugreifen. Zusätzlich sind Arbeitsplätze mit dienstlichen Rechnern in der Bibliothek auf dem Campus vorhanden. Die Unterkünfte auf dem Bildungscampus Mannheim-Neuostheim sind im Übrigen mit W-LAN ausgestattet.

Die Bundeswehr stellt für die eigenen Lehrinstitute und Hochschulen ein Aus- und Fortbildungsportal mit verschiedenen digitalen Werkzeugen bereit. Dieses Portal wird durch die HS Bund – FB BWV in sämtlichen Studiengängen für die digitale Lehrunterstützung genutzt. Insbesondere die Lernplattform Ilias ist das zentrale Online-Werkzeug zur Bereitstellung von u.a. Studienmaterialien, Lernvideos, Skripten, Folien oder Übungsaufgaben. In Fernlehrephasen werden Online-Vorlesungen über Big Blue Button durchgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Aus- und Fortbildungsportals ist. Die Studierenden haben die Möglichkeit, hierüber eigene virtuelle Lerngruppen zu bilden. Darüber hinaus bietet das Portal allen Nutzern einen eigenen Cloud-Speicher. Die digitalen Werkzeuge des Aus- und Fortbildungsportals sind sowohl aus dem internen Netz der Bundeswehr als auch aus dem Internet erreichbar. Den Lehrenden stehen in den Vorlesungshörsälen Rechner und Beamer für Präsentationen zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Rechner haben Internetzugang und sind mit Audioanlagen verbunden, um multimediale Inhalte in die Lehrveranstaltungen einbinden zu können.

Die HS Bund - FB BWV beabsichtigt die Einführung des Hochschulmanagementsystems HI-SinOne der HIS eG. Hierzu wurde 2018/2019 ein Vorbereitungsprojekt durchgeführt. Nach anschließender Klärung diverser technischer und (vergabe-) rechtlicher Fragen wird gegenwärtig eine Lösungsentwicklung für den Betrieb durch die BWI GmbH, den zentralen IT-Dienstleister der Bundeswehr, erstellt. Der Beginn des auf drei Jahre veranschlagten Einführungsprojekts am FB BWV ist für 2024 geplant. Im Sommer 2023 wurde an der HS Bund – FB BWV ein eigener Instagram-Account implementiert. Dieser dient dazu, insbesondere die Studierenden über die Aktivitäten des Fachbereichs zu informieren.

Der HS Bund - FB BWV stehen im Gebäude G grundsätzlich insgesamt 26 Hörsäle für den Lehrbetrieb zur Verfügung (einschließlich Hörsäle für Sprachausbildung). Im Gebäude H (Bibliothek) kann zusätzlich ein größerer Hörsaal mit über 60 Plätzen genutzt werden. Seit Januar 2023 werden sukzessive alle Hörsäle im Gebäude G erneuert. Als Alternative zu den während dieser Bauphase jeweils gesperrten Hörsälen stehen im Interimsgebäude N ausreichend Hörsaalkapazitäten zur Verfügung. Während der Prüfungszeiträume am Fachbereich sind die Baumaßnahmen

ausgesetzt. Die Hörsäle im Gebäude G sind in ein eigenes Hörsaalnetz eingebunden und verfügen über PC-Anlagen mit Beamern sowie verschiedene weitere Medien zur Unterrichtsgestaltung. Im Hörsaalgebäude G soll den Studierenden zukünftig W-LAN zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen dauert an. Für die Sprachausbildung stehen Sprachhörsäle zur Durchführung der Computerunterstützten Sprachausbildung bereit. Für die Vermittlung der IT-Kompetenzen, v.a. im Studienfach Verwaltungsinformatik, sind an der HS Bund – FB BWV vier IT-Hörsäle eingerichtet, die über insgesamt 100 Einzelarbeitsplätze mit Computern verfügen. Diese sind mit dem internen Netz der Bundeswehr verbunden, um die zentralen IT-Dienste der Bundeswehr in der Lehre nutzen zu können. Insbesondere der Zugang zum SASPF-System ermöglicht die SASPF-Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die IT-Hörsäle können auch außerhalb von Lehrveranstaltungen für Übungen, Recherche und Vor- und Nachbereitung durch die Studierenden genutzt werden. Für die Planübung im 6. Semester wird ein eigenständiges Übungsnetz mit eigenem E-Mail-System, Telefonnetz und Filesystem bereitgestellt.

Es besteht für die Studierenden die Möglichkeit, auf dem Bildungscampus Mannheim-Neustheim auf die umfassenden Serviceleistungen der Bibliothek des dort ebenfalls befindlichen Bildungszentrums der Bundeswehr (BiZBw) zurückzugreifen. Hierbei handelt es sich um eine wissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek, die ein zielgruppenorientiertes Medien- und Informationsangebot mit insgesamt über 200.000 Medien zu den Bereichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Technik und Wehrtechnik, Ingenieurwissenschaften, Informatik und Mathematik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Psychologie und Pädagogik, Politikwissenschaft, Sicherheitspolitik, Geschichte, Zeitgeschichte und Militärgeschichte bereithält. Zudem können die Studierenden im Wege der Fernleihe auf Medien und Angebote des bundesweiten Fachinformationsnetzes der Bundeswehr zurückgreifen. In den letzten Jahren unterstützt die Bibliothek die Studierenden immer mehr durch die Beschaffung und die Zurverfügungstellung einer Vielzahl von elektronischen Medien. Gerade in der Pandemiekrise war diese Unterstützung von elementarer Bedeutung.

Die Fertigstellung von über 500 modernen Unterkünften auf dem Campus-Gelände 2021 bedeutete eine immense Verbesserung der Studienbedingungen. Während der Studiensemester besteht für die Studierenden die Möglichkeit, auf dem Campus selbst kostengünstig Unterkunft zu erhalten. 2023 konnte überdies das erste von zwei geplanten Parkhäusern in Betrieb genommen werden. Schließlich steht den Studierenden auf dem Campus eine Großkantine zur Verfügung, in der zu günstigen Konditionen gegessen werden kann. Dort gibt es im gleichen Gebäude auch eine privat betriebene Kleinkantine, welche kleinere Mahlzeiten anbietet. In den kommenden 15 Jahren wird der Campus nahezu vollständig umgestaltet werden. Es wird eine völlig neue Hörsaal- und Funktionsinfrastruktur errichtet werden, wobei zunächst vor allem das BiZBw betroffen

sein wird. Das Thema „Infrastruktur der Zukunft“ wird aber auch die HS Bund – FB BWV in den nächsten Jahren intensiv begleiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten die Ressourcenausstattung des Studiengangs insgesamt als sehr gut. Zusätzlich zur Selbstbeschreibung der Hochschule konnten sie sich auch im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass die Studierenden sehr gute Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Räumlichkeiten für das Präsenz- und das Selbststudium vorfinden. Auch die Bibliotheksausstattung möchten sie in diesem Kontext ausdrücklich lobend hervorheben. Die Personalausstattung für unterstützende, d. h. nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, ist ferner als gut zu bewerten. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung insgesamt zufrieden sind. Im Gespräch mit der Fachbereichsleitung wurde deutlich, dass die Verbesserung der IT-Ausstattung (insb. W-LAN im Hörsaalgebäude) bereits angestoßen worden ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nach §§ 28 ff. GntDBwVVDV gibt es folgende verbindliche Festlegungen zu den Prüfungen: Die Fachmodule 2 bis 19 schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab. Im Einführungsmodul 1 ist keine Modulprüfung vorgesehen. In keinem Semester sind mehr als fünf Modulprüfungen abzulegen. Die Modulprüfungen in den Studiensemestern 1, 2 und 4 finden am Ende des jeweiligen Semesters in den Monaten März und September in einem mehrwöchigen „Prüfungszyklus“ statt. Währenddessen findet parallel dazu an der HS Bund – FB BWV kein Lehrbetrieb statt. Für Organisation, Durchführung und Abnahme der Modulprüfungen ist die HS Bund – FB BWV verantwortlich. Dafür wurde 2019 ein eigenständiges Prüfungsamt eingerichtet. Auch die Praxismodule schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab.

Die Prüfungsformen sind in § 33 GntDBwVVDV abschließend festgelegt. Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform für das betreffende Modul erfolgt im Modulhandbuch. Lässt das Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen zu, so teilt die Fachdozentin bzw. der Fachdozent den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung die vorgesehene Prüfungsform mit. Die Modulprüfungen sollen innerhalb desjenigen Semesters abgenommen werden, in dem das Modul absolviert wird, dabei sind jedoch auch semesterübergreifende Modulprüfungen zulässig. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. In jeweils einem Pflichtmodul und einem Wahlpflichtmodul ist eine zweite Wiederholung möglich. Damit werden entsprechende Vorgaben der BLV (vgl. § 17 Abs. 4 Nr. 2 BLV) in der GntDBwVVDV umgesetzt, da der Studiengang zu-



gleich auch Laufbahnausbildung ist. Die Wiederholungstermine sollen im jeweils folgenden Semester liegen. Die Abschlussarbeit, das Modul 20, ist in den §§ 39 - 52 GntDBwVVDV gesondert geregelt. Die Endnote des Moduls 20 setzt sich zu 70 % aus der Bewertung der Bachelorthesis und zu 30 % aus der Note der Verteidigung der Bachelorthesis inklusive der fachbezogenen mündlichen Prüfung zusammen. Die Bestellung der für die Bewertung der Modulprüfungen jeweils in Frage kommende Personenkreise ist in den §§ 32, 42 GntDBwVVDV normiert. Die Einzelheiten zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis, inklusive ihrer Betreuung, ihres zeitlichen Ablaufs und ihrer Bewertung, hat der Fachbereich in der „Richtlinie zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration“ an der HS Bund – FB BWV“ (RLBth-PSG-FB BWV) geregelt.

Eine Varianz bei den zum Einsatz kommenden Prüfungsformen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Das in das Studium einführende Modul 1 fordert die aktive Mitarbeit der Studierenden, die weiteren Basismodule zielen darauf, die notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln, so dass die hierfür geeignete und angemessene Prüfungsform die Klausur ist. Zwecks Vorbereitung auf die Bachelorthesis, sollen die Studierenden im zweiten Semester eine Hausarbeit während der Bearbeitungszeit von einem Monat anfertigen. In den Praxismodulen I - III werden jeweils verschiedene Prüfungsformen angewandt, so in den Praxismodulen I und II eine Klausur und eine mündliche Prüfung und im Praxismodul III ein Praxisbericht im Umfang von maximal 20 Seiten nach Hausarbeitskriterien sowie eine mündliche Prüfung. Einzelheiten zur Bewertung ergeben sich aus der Praxisordnung der HS Bund – FB BWV. Die Englisch-Sprachprüfung im Praxismodul IV dient dazu, die erworbenen Sprachkenntnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten unter Beweis zu stellen. Sie wird an der Hochschule durch Sprachlehrer und Sprachlehrerinnen des Bundessprachenamts durchgeführt. Je nach Ergebnis ihres Einstufungstests werden die Studierenden dabei in verschiedene Leistungsklassen eingeteilt. Es werden die Grundfertigkeiten Schreiben, Sprechen, Lesen und Hören abgeprüft. Im sechsten Semester besteht in den Wahlpflichtmodulen die größte Varianz bei den Prüfungsformen. So kommen u.a. mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate und Präsentationen zum Einsatz, mündliche und vortragende Prüfungsformen auch im Hinblick auf die Vorbereitung der das Studium abschließenden Verteidigung der Bachelorthesis. Die Prüfungen der Wahlpflichtmodule 16 bis 19 finden je nach Prüfungsform sowohl modulbegleitend als auch modulabschließend statt. Prüfungsformen und Prüfungsorganisation unterliegen an der HS Bund – FB BWV ständiger Evaluation.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Es findet in der Regel eine Prüfung pro Modul statt, die entsprechend kompetenzorientiert und

modulbezogen ausgestaltet ist. Die Prüfungsanforderungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch transparent dargestellt. Eine Prüfungsvarianz ist grundsätzlich gegeben. Die relativ starke Fixierung auf die Prüfungsform Klausur ist nach Ansicht der Gutachtenden für einen Studiengang, der mit einem LL.B. abschließt, angemessen. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten aber auch neue kompetenzorientierte Prüfungsformen wie bspw. Open-Book-Klausuren erwogen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Der Fachbereich sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs neue Prüfungsformen erwägen, wie bspw. „Open-Book-Klausuren“ (d.h. Klausuren, bei denen die Prüflinge während der Klausuranfertigung auf Lehrmaterialien, Bücher bzw. Aufzeichnungen zurückgreifen können).

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

##### Hochschulzugang und Auswahlverfahren

Einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung der Studierbarkeit stellt die Auswahl der Studierenden dar. Der zu reakkreditierende Studiengang dient als Einstiegsstudiengang für Anwärtinnen und Anwärter zum gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung. Die Studierenden werden zu Beamt:innen auf Widerruf ernannt, erhalten Anwärterbezüge und unterliegen dem beamtenrechtlichen Pflichtenkreis. Weiterhin ist der Studiengang auch für Beamt:innen des mittleren nichttechnischen Dienstes sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte vorgesehen, die für den Aufstieg in den gehobenen nicht-technischen Dienst zugelassen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die für den Studiengang maßgeblichen Zugangsberechtigungen sind in § 58 LHG Baden-Württemberg geregelt. Die Hochschulzugangsberechtigung wird danach grundsätzlich durch eine allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife oder durch eine Fachhochschulreife erlangt. Weiterhin kann die Berechtigung zum Studium durch eine entsprechende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden. Nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG führt eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung bzw. eine berufliche Qualifikation in Verbindung mit einer Eignungsprüfung und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung ebenfalls zur Hochschulzugangsberechtigung. In beiden Fällen ist ein Beratungsgespräch an einer Hochschule obligatorisch. Als berufliche Qualifikation zählen dabei auch die Laufbahnausbildung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung sowie die Angestelltenausbildung. Als Eignungsprüfung wird nach Absprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg das der Zulassung zum Studium vorausgehende Auswahlverfahren anerkannt.

Die Beratungsgespräche werden im Rahmen des Auswahlverfahrens durch die HS Bund – FB BWV durchgeführt. Auswahlverfahren und Einstellung sind in den §§ 8 ff. GntDBwVVDV normiert. Da der Studiengang zugleich einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst darstellt, die Studierenden zugleich auch Beamtenanwärterinnen und -anwärter sind und insoweit die BLV (vgl. § 10a) für das Auswahlverfahren entsprechende Vorgaben macht, entscheidet die Einstellungsbehörde, das BAPersBw, über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und damit letztendlich auch über die Zulassung zum Studiengang. Im Hinblick auf das zugrundeliegende Auswahlverfahren hat sich die HS Bund – FB BWV im Unterschied zum System vor 2019 wichtige Beteiligungsrechte in der GntDBwVVDV sichern können. So ist sie bereits an der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zu beteiligen. Das wichtigste Mitwirkungsrecht enthält jedoch § 10 Abs. 3 GntDBwVVDV, wonach ein Angehöriger oder eine Angehörige der HS Bund – FB BWV an den Auswahlverfahren als stimmberechtigtes Mitglied der Auswahlkommission teilnehmen kann. Von diesem verbürgten Recht hat die HS Bund – FB BWV gerade in den letzten beiden Jahren nach Ende der Pandemie vermehrt Gebrauch gemacht. Derzeit gliedert sich das Auswahlverfahren wie folgt: Es findet eine Computer-assistierte Testung (CAT-Test) statt, bei der insbesondere die Befähigung zum logischen Denken überprüft wird, aber auch Fragen zur Persönlichkeit gestellt werden. Im mündlichen Verfahren finden derzeit ein standardisierter Vortrag, eine Gruppenübung und ein Einzelinterview statt.

#### Informationen zum Studium

Alle Studienbeginnenden erhalten im Einführungsmodul 1 eine – analoge – Begrüßungsmappe, welche die wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Informationen für den Studienbeginn bereithält. Die entsprechenden Informationen sind zudem über den Intranetauftritt der HS Bund – FB BWV sowie über die Plattform Ilias abrufbar. Über das Mail-System der Plattform Ilias können alle Studierenden adressiert werden. Ergänzend informiert auch die Web-Site der HS Bund über den Studiengang.<sup>19</sup>

#### Das Modulkonzept und der Workload

Auch das Modulkonzept sichert in mehrfacher Hinsicht die Studierbarkeit ab so u.a. durch die quantitative Absenkung der LVS durch Einführung von Wahlpflichtmodulen, die durch die Umstellung entstandenen Freiräume zum Selbststudium, die Verzahnung und das Aufeinanderbeziehen der Studieninhalte in den Fach- und Praxismodulen, die Unterteilung der Fachmodule in Basis- und Aufbaumodule sowie die Ermöglichung der Entstehung von Interdisziplinarität.

Dass die Modulzuschnitte nicht nur inhaltlichen, sondern auch didaktischen Überlegungen folgen, wird insbesondere an den Modulen 1 und 10, den Wahlpflichtmodulen und der Abschlussarbeit in Modul 20 deutlich. Im Modul 1 „Einführung in das duale Studium“ erfolgt eine Zusammenfüh-

---

<sup>19</sup> [https://www.hsbund.de/DE/00\\_Home/home-node.html](https://www.hsbund.de/DE/00_Home/home-node.html) , zuletzt abgerufen am 22. März 2024.

nung aller für einen erfolgreichen Start in das Studium relevanten Thematiken, wie u.a. Lernverhalten, Lernstrategien, Selbstführung, Lernziele, Zeitmanagement, Prüfungssituationen, Vortragsgestaltung, Rechtsmethodik und -systematik, Organisationslehre und Verwaltungsaufbau. Das Einführungsmodul erschien angesichts der zunehmenden Heterogenität der Studierendenschaft als Voraussetzung für den Einstieg in die Fachmodule unbedingt erforderlich und hat sich im Akkreditierungszeitraum vollauf bewährt. Modul 10 „Wissenschaftliches Arbeiten“ hat die Aufgabe, die Studierenden möglichst frühzeitig im Studium an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen und sie kontinuierlich auf die Anfertigung ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im fünften und sechsten Semester vorzubereiten. Diese Konzeption führt dazu, dass im Modul 10 neben den Anteilen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Empirische Grundlagen“ kein eigener inhaltlicher Fachanteil besteht, sondern die Studierenden sich für die Hausarbeit Thematiken aus allen Studienfächern auswählen können. Durch dieses Modul mit seinem eigenen Workload soll das wissenschaftliche Arbeiten systematisch als eigenständige Materie sichtbar gemacht werden. Die Wahlpflichtmodule sollen den Studierenden im Sinne einer Profilierung zum Ende des Studiums Wahloptionen eröffnen, um mit Blick auf ihre späteren Verwendungen Interessenschwerpunkte erkennen zu lassen. Dadurch konnte implizit auch die individuelle Studienbelastung gesenkt werden. Ferner sollen durch die Wahloptionen und die Verteilung der Studierendenzahl auf verschiedene Modulalternativen für die Studierenden und die Lehrenden variable Lehrformen eröffnet werden. Dies ermöglicht die Unterrichtung in Seminarform mit Prüfungsformen wie Referaten oder Präsentationen oder interaktive Fallbeispiele, Exkursionen und Planspiele.

Die Studieninhalte werden in Präsenzlehre in Verbindung mit verschiedenen Formen des Selbstlernens vermittelt. Bei der Präsenzlehre kommt das sogenannte „Kleingruppenprinzip“, d.h. grundsätzlich maximal 30 Studierende pro Hörsaal, zur Anwendung. Auch für den Präsenzstudiengang wird inzwischen verstärkt die E-Lernplattform Ilias genutzt, um, für Fach- und Praxismodule den interaktiven Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. der Studierenden untereinander zu fördern und um Studienmaterialien bereitzustellen oder Übungen und Repetitorien anzubieten. Zudem finden interaktive Online-Vorlesungen statt. Auch „Blended-Learning“-Modelle können dabei umgesetzt werden. All diese Lehr- und Lernformen kommen vor allem in didaktischer Hinsicht der Studierbarkeit zugute.

Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 (Zeit-)stunden. Alle Semester des Studiengangs sind im Hinblick auf ihre studentische Arbeitsbelastung mit jeweils insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten vollkommen gleichförmig konzipiert und alle Module werden, bis auf zwei Ausnahmen, innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Lediglich Modul 2 erstreckt sich mit zwei Teilmodulen über die zwei ersten Studiensemester. Die zweite Ausnahme stellt das Abschlussmodul 20 dar, welches in zwei Teilmodule, nämlich 20.1., die Erstellung der Bachelorthe-

sis und 20.2., deren Verteidigung ganz zum Abschluss des Studiums im sechsten Semester gegliedert ist. Die Erstellung der Bachelorthesis beginnt mit der vierwöchigen Freistellungsphase der Studierenden bereits zum Ende des fünften (Praxis)-semesters.

#### Die Studienberatung

Einmal abgesehen von dem für bestimmte Bewerbende durch die Hochschule verpflichtend durchzuführenden Beratungsgespräch existiert ein abgestuftes System der Studienberatung. Zunächst werden die Studierenden zu Beginn des Studiums im Einführungsmodul an das duale Studium herangeführt. Im Laufe des Studiums werden allgemeine und modulspezifische Fachstudienberatungen angeboten. Die Mitarbeitenden der Referate Lehrorganisation, Prüfungsamt und Praxisangelegenheiten der HS Bund – FB BWV stehen den Studierenden jederzeit für allgemeine, organisatorische und administrative Fragen zur Verfügung. Die modulbezogene Fachstudienberatung wird durch die jeweiligen Modulkoordinierenden und die jeweiligen Fachdozenten und -dozentinnen durchgeführt. Für die Betreuung der Studierenden in den Praxismodulen hat die Hochschule Praxisbeauftragte bestellt. Somit steht den Studierenden sowohl in fachlicher Hinsicht als auch für allgemeine Fragen immer eine Ansprechperson der Hochschule zur Verfügung. Die Namen der für die Beratung verantwortlichen Personen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt und veröffentlicht. Im Jahr 2021 hat die HS Bund – FB BWV vor dem Hintergrund der Pandemie-Notsituation für die Studierenden zudem eine psychologische Anlaufstelle eingerichtet, die sich seither bestens bewährt hat. Die Aufgaben werden von einem entsprechend qualifizierten hauptamtlich Lehrenden wahrgenommen.

#### Die Betreuung der Studierenden

Durch die bis zu acht wissenschaftlich Mitarbeitenden an der HS Bund – FB BWV hat sich die Betreuungssituation der Studierenden seit 2020 erheblich verbessern können. Vor allem können dadurch Übungen, Tutorien und Repetitorien in viel größerer Anzahl und zielgenauer angeboten werden. Hinzu kommt die fortwährende Betreuung durch die jeweils fachverantwortlichen Hochschuldozierenden, wie sie z.B. in § 43 Abs. 2 GntDBwVVDV für die Anfertigung der Bachelorthesis normiert ist. In den Praxismodulen werden die Studierenden zusätzlich durch die Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsdienststellen sowie die Ausbildungsleitungen und die Praxisbeauftragten der HS Bund – FB BWV betreut.

#### Weiterbildungen der Lehrenden, aktueller Praxisbezug und anwendungsbezogene Forschung

Die aus den fachlichen und hochschuldidaktische Weiterbildungen sowie Praxisaufenthalte der Lehrenden in Verwaltungsbehörden gewonnenen Erkenntnisse kommen ebenso der Studierbarkeit des Studiengangs zugute, wie die Ergebnisse der an der HS Bund – FB BWV in den letzten Jahren intensivierten anwendungsbezogenen Forschung.

#### Evaluation und Weiterentwicklung von Lehre und Rahmenbedingungen

Die nachhaltige Gewährleistung der Studierbarkeit wird im Rahmen des an der HS Bund – FB BWV entwickelten Evaluationssystems kontinuierlich überprüft. Die Ergebnisse werden für die

Weiterentwicklung von Lehre und Rahmenbedingungen genutzt. Die Einschätzung der Studierfähigkeit des Studiengangs durch die Studierenden wird dabei anhand verschiedener Items abgebildet. Hier ist insbesondere die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung zu nennen. Die Erfassung erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ.

#### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiche

Die HS Bund – FB BWV setzt sich auf allen Funktionsebenen - in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung - für personelle Vielfalt und Chancengleichheit und für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Dienst ein. So stehen z.B. dem Bildungscampus vier Belegrechte bei zwei Kindertagespflegeeinrichtungen in Mannheim für Kinder ab dem 6. Lebensmonat zur Verfügung. Entscheidungen in Sachen Nachteilsausgleich werden bei den Prüfungen im Studium durch das Prüfungsamt getroffen. Bereits zu Beginn des Studiums werden die Studierenden darauf hingewiesen. Weiterhin stehen entsprechende Informationen auf dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, der Plattform Ilias, zum Download bereit. Die HS Bund – FB BWV selbst ist behindertengerecht ausgestattet. Das Hörsaalgebäude verfügt über Rampen und Aufzüge. Im Rahmen der Grundsätze der Chancengleichheit und des Benachteiligungsverbots für schwerbehinderte Menschen konnten an der HS Bund – FB BWV in den letzten Jahren wichtige Maßnahmen für einen effektiven Nachteilsausgleich und somit eine grundsätzlich erfolgreiche Durchführung des Studiums für Studierende mit Beeinträchtigungen umgesetzt werden. Durch die HS Bund – FB BWV wird schließlich umfassend bezüglich individuell notwendiger Prüfungs- und Studiengangmodifikationen sowie die Unterstützung in Beantragungsverfahren beraten.

#### Der Studien- und Prüfungsbetrieb

Alle im Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden allein für die Studierenden dieses Studiengangs angeboten. Planungsgrundlagen und Studienplanorganisation des Semesters werden weit im Vorfeld von der Lehrorganisation erstellt und vom Fachbereichsrat beschlossen. Kurzfristige Abweichungen kommen, z.B. infolge längerfristiger Erkrankungen, allerdings immer wieder vor, was dann durch eine entsprechend flexible Einplanung aufgefangen werden muss. Infolge der Semestergliederung des Studiengangs war es bereits in einzelnen Fällen möglich, bei Vorliegen besonderer Umstände in ein niedrigeres Semester, d.h. in einen anderen Studienjahrgang, zu wechseln, um die Laufbahnausbildung nicht endgültig abbrechen zu müssen.

In jedem Semester muss der oder die Studierende maximal fünf Modulprüfungen absolvieren. Daher ist ungeachtet der Existenz von einigen Modulen mit weniger als 5 ECTS-Punkten durchgängig keine überhöhte studentische Prüfungsbelastung zu verzeichnen. Im Übrigen ist die Anzahl der Prüfungen identisch mit der Anzahl der Prüfungen im 2022 bereits ohne Auflagen reakkreditierten Bachelorfernstudiengang, dem nahezu die gleiche Modulstruktur zugrunde liegt, so dass eine Überforderung der Studierenden durch eine überhöhte Prüfungslast bislang nicht zu befürchten ist. Die Fachmodule 2 bis 19 schließen jeweils mit einer einfachen Modulprüfung ab.

Im Einführungsmodul findet keine Prüfung statt, das Abschlussmodul 20, die Abschlussarbeit, weist Besonderheiten auf (s. oben unter 3.5. und 3.6.; zu den Praxismodulen vgl. unter 4.2.1. und 4.2.5.) Die Modulprüfungen in den Studiensemestern 1, 2 und 4 finden am Ende des jeweiligen Semesters im März und September in einem mehrwöchigen „Prüfungszyklus“ statt. Während dieser Modulprüfungen findet seit der Pandemie kein gleichzeitiger Lehrbetrieb mehr statt. Im fünften und sechsten Semester besteht in den Wahlpflichtmodulen im Hinblick auf die das Studium abschließende Verteidigung der Bachelorthesis die größte Varianz bei den Prüfungsformen. Die Prüfungen der Module 16 bis 19 finden sowohl modulbegleitend als auch modulabschließend statt. Für Organisation, Durchführung und Abnahme der Modulprüfungen ist die HS Bund – FB BWV verantwortlich. (S. hierzu unter 4.2.5.). Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Hochschule stehen den Studierenden in allen Prüfungsangelegenheiten als Ansprechpersonen zur Verfügung.

#### Technische Hilfsmittel

Die den Studiengang tragenden technischen Hilfsmittel sind ausführlich unter 4.2.4. dargestellt worden. Sie sind allesamt für die Studierbarkeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere die Lernplattform Ilias und die wissenschaftliche Bibliothek auf dem Campus.

#### Die Studienerfolgsquoten und die Einplanung für die erste Verwendung

Die durchschnittliche Studienerfolgsquote im „Bachelor of Public Administration LL.B.“ seit seiner Einführung im April 2019 beläuft sich nach Abschluss von insgesamt vier Studiengängen, der erste hatte im März 2022 geendet, auf etwa 75 %. Diese Quote gilt es künftig zu erhöhen. Verzerrungen durch Pandemieeffekte müssen jedoch bei allen Erhebungen bis in das Jahr 2025 hinein noch berücksichtigt werden. So hatte z.B. der 83. Studienjahrgang, der am meisten von den pandemiebedingten Restriktionen betroffen war, mit lediglich 65 % auch die niedrigste Erfolgsquote. Die HS Bund – FB BWV würde im Sinne des Studiengangskonzeptes eine Korrelation der im Studium angebotenen Profilierungsmöglichkeiten mit der ersten beruflichen Verwendung der Studierenden und damit eine entsprechende, verbindliche Einplanungsentscheidung bereits im vierten Semester ausdrücklich begrüßen. Die HS Bund – FB BWV kann diesen Einplanungsprozess der Laufbahnabsolventinnen und -absolventen jedoch nicht beeinflussen, zumal er regelmäßig politischen Grundsatzentscheidungen unterworfen ist.

Die Studierenden und Absolvent:innen äußerten sich im Gespräch zufrieden in Hinblick auf die Beratung und Unterstützung durch die Hochschule und den Fachbereich. Verbesserungsbedarf identifizierten sie im Bereich der Planbarkeit des Studienbetriebes: Sie gaben an, dass sie oft kurzfristig über Stundenplanänderungen in Kenntnis gesetzt würden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Fachbereich hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass er über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang systematisch sicherzustellen und ein Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören eine gut funktionierende Beratung und Betreuung, ein weitgehend planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. In Hinblick auf die Planbarkeit des Studienbetriebes kommen die Gutachtenden unter Berücksichtigung der Aussagen der Studierenden zu dem Schluss, dass hier Optimierungsbedarf besteht. Sie nehmen die Anstrengungen der HS Bund, ein Campus-Management-System einzuführen, zur Kenntnis, sind aber der Ansicht, dass diese Bemühungen intensiviert werden sollten. Sie empfehlen dem Fachbereich daher, ein Campus-Management-System einzuführen (bspw. zur Deputatsverwaltung, Prüfungsverwaltung, Lehrorganisation). Insbesondere sollten darüber die Lehrveranstaltungsplanung und etwaige Änderungen abgebildet werden.

Zwar obliegt die Betreuung in den praktischen Studienabschnitten den Praxisausbilder:innen bei den aufnehmenden Dienststellen und die Studierenden gaben bei der Begehung an, dass die Zufriedenheit mit den Praxisausbilder:innen je nach Dienststelle variiere; die Gutachtenden konnten sich gleichwohl davon überzeugen, dass die Gesamtverantwortung der Praxismodule in den Händen des Fachbereichs liegt und ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Fachbereich und den Dienststellen stattfindet. Die Gutachter:innen regen in diesem Zusammenhang an, dass der Austausch ggf. durch ein direktes Feedback flankiert werden könnte.

Alle Module können spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Neben großen Praxismodulen (20 ECTS-Leistungspunkte) unterschreiten etliche Module die Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten (Vgl. dazu Kapitel „Modularisierung“). Diese befinden sich zu einem großen Teil im gemeinsamen Grundstudium aller HS-Bund-Fachbereiche (sog. „Bopparder Kompromiss“). Die Gutachtenden erkennen an, dass diese Module durch den Fachbereich nicht ohne weiteres verändert werden können. In Bezug auf die fachbereichsinternen Module, die 5 ECTS-Leistungspunkte unterschreiten, halten die Gutachtenden die Begründung, dass man nicht zusammenhängende Inhalte nicht in ein Modul pressen möchte, für schlüssig. Auch die Anzahl der Prüfungsdichte pro Semester (maximal 5 Prüfungen) ist nach Einschätzung der Gutachtenden akzeptabel und es sind keine Belastungsspitzen zu erkennen.<sup>20</sup> Der Workload und die Prüfungsdichte wurden von den Studierenden und Absolvent:innen im Gespräch als machbar eingestuft. Abschließend kommen die Gutachtenden daher zu dem Schluss, dass die Unterschreitungen der Mindestmodulgrößen derzeit nachvollziehbar sind und keinen Hinderungsgrund für die Studier-

---

<sup>20</sup> Anzahl der Prüfungen Präsenzstudiengang Bachelor of Public Administration (LL.B.): Semester 1 und 2 Anzahl Prüfungen je 5, Semester 3 Anzahl Prüfungen 4; Semester 4 Anzahl Prüfungen 5; Semester 5 Anzahl Prüfungen 3, Semester 6 Anzahl Prüfungen 6 (4 Wahlpflichtmodulprüfungen, 1 Abschlussarbeit Bachelorthesis und Verteidigung).



barkeit darstellen. Sie sind der Auffassung, dass bei der geplanten formalen Revision des gemeinsamen Grundlagenstudiums, der bei der Begehung ausführlich diskutiert wurde, darauf geachtet werden sollte, dass künftig die Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten eingehalten wird.

Die Gutachtenden begrüßen, dass der Workload regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungs-evaluationen erhoben wird und auch die Praxisphasen in die Evaluationen integriert sind. Die Studierenden bestätigten zudem, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen transparent kommuniziert werden. Die Studierenden gaben bei der Begehung an, dass es bei entsprechender Organisation gut möglich sei, das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen und berichteten weiterhin von guten Studienbedingungen. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet.

Die Gutachtenden begrüßen, dass sich der Fachbereich im Vergleich zur vorangegangenen Akkreditierung wichtige Beteiligungsrechte in Bezug auf die Auswahl der Studierenden sichern konnte. In diesem Kontext empfehlen die Gutachtenden, dass der Fachbereich versuchen sollte, die Dropout-Quoten auch bei sinkender Eingangsqualifikation der Studienbewerber:innen durch ausgefeiltere Onboarding-Konzepte weiterhin niedrig zu halten (bspw. Mentoring-Programme, Lerngruppenbildung, Brückenkurse, Studienmethodik). In diesem Zusammenhang empfehlen sie dem Fachbereich weiterhin, die Rekrutierungsbemühungen des Trägers durch entsprechende Konzepte noch stärker zu unterstützen (bspw. Projekttag für Schulklassen zur Sicherheitspolitik, „Zurück in die Schule“-Konzept für Studierende, Ausbau der Social Media-Aktivitäten).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Fachbereich sollte ein Campus-Management-System einführen (bspw. zur Deputatsverwaltung, Prüfungsverwaltung, Lehrorganisation).
- Bei der geplanten Revision des Bopparder Kompromisses sollte darauf geachtet werden, dass künftig die Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten eingehalten wird.
- Der Fachbereich sollte versuchen, die Dropout-Quoten auch bei sinkender Eingangsqualifikation der Studienbewerber:innen durch ausgefeiltere Onboarding-Konzepte weiterhin niedrig zu halten (bspw. Mentoring-Programme, Lerngruppenbildung, Brückenkurse, Studienmethodik).
- Der Fachbereich sollte erwägen, die Rekrutierungsbemühungen des Trägers durch entsprechende Konzepte (wie etwa Tage der offenen Hochschule, Angebote für Schulklassenbesuche, Studierendenaktion „Zurück in die Schule“) noch stärker zu unterstützen.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Ein besonderer Profilanpruch liegt vor, da es sich um ein duales, praxisintegrierendes Studiengangskonzept handelt. Die sich aus der dualen Konzeption ergebenden Besonderheiten werden im Folgenden zusammengefasst, sie werden partiell aber auch in den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Berichts thematisiert. Einzelheiten zu Zielen und Durchführung der Praxismodule können den §§ 24 ff. GntDBwVVDV sowie der Praxisordnung der HS Bund – FB BWV entnommen werden. Alle Ausbildungsdienststellen der Praxismodule, das Bundessprachenamt sowie die Einstellungsbehörde sind Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), wodurch eine einheitliche Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt ist, um die Ziele der Hochschulausbildung des Studiengangs zu erreichen. Die Ziele werden von der HS Bund festgelegt und ihre Umsetzung von ihr gesteuert. Bei der Zulassung der Studierenden bestehen normativ verbürgte, essentielle Beteiligungsrechte der HS Bund – FB BWV. Die Entscheidungszuständigkeit über Anerkennung und Anrechnungen und die Aufgabenstellungen und Bewertungen von Prüfungsleistungen liegen beim Prüfungsamt sowie den jeweils verantwortlichen Hochschullehrenden. Die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten sowie der rechtskonforme Umgang mit denselben obliegen in erster Linie der Hochschulverwaltung, im Hinblick auf den gleichzeitigen Status der Studierenden als Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter zugleich den jeweils zuständigen personalbearbeitenden und personalführenden Dienststellen im Geschäftsbereich des BMVg. Die Qualitätssicherung des Studiengangs ist ausschließliche Angelegenheit der HS Bund – FB BWV. Die Auswahl der Lehrenden an der HS Bund erfolgt im Rahmen von hochschulrechtlichen Berufungsverfahren. Diese weisen einen hochschulrechtlichen Verfahrensanteil auf, der allein in der Verantwortung von Fachbereichsrat und Senat der HS Bund liegt, sowie einen dienstrechtlichen, bei welchem die oberste Dienstbehörde, für die HS Bund – FB BWV mithin das BMVg, Mitwirkungszuständigkeiten hat. Einzelheiten hierzu sind in den §§ 19 ff. HS BundGrO geregelt.

### Zu den Praxismodulen

Die Praxismodule greifen die in den Fachmodulen vermittelten Inhalte auf und vertiefen diese Inhalte in der praktischen Anwendung. Die Gesamtverantwortung für die Praxismodule I bis III liegt in Händen der HS Bund - FB BWV. Sie legt für alle Module nach § 22 Abs. 2 GntDBwVVDV die Studieninhalte fest und nimmt die inhaltlich-fachliche Steuerung über die Modulkoordinierenden wahr, allesamt hauptamtlich Lehrende an der Hochschule. Die Fachdozenten und -dozentinnen der Hochschule sind ganz überwiegend für die Aufgabenstellung und Bewertungen der wesentlichen Prüfungsleistungen in den Praxismodulen verantwortlich. Einzelheiten zur Durchführung und Bewertung der Praxismodule I bis III hat die Hochschule in einer Praxisordnung geregelt (vgl. „Ordnung für die Durchführung der Praxismodule im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public

Administration“ an der HS Bund – FB BWV). Nach § 25 GntDBwVVDV finden die Praxismodule I bis III in einer Oberbehörde oder einer Unterbehörde der Bundeswehrverwaltung, den Ausbildungsdienststellen, statt und werden von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der HS Bund – FB BWV organisiert und durchgeführt. Die HS Bund – FB BWV hat für die Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung ein eigenes Referat Praxisangelegenheiten mit drei Praxisbeauftragten eingerichtet, welche „als Schnittstelle“ die Einstellungsbehörde und die Ausbildungsdienststellen sowie alle Angehörigen der Hochschule beraten. Die einzelnen Praktikumsstellen werden den Studierenden durch das BAPersBw zugewiesen. Unterhalb der Ebene des BAPersBw gibt es in den Servicezentren West (Düsseldorf), Süd (Stuttgart), Nord (Hannover) und Ost (Strausberg) jeweils eine Ausbildungsleitung. Diese sind Ansprechpersonen für die Studierenden, die Ausbildungsdienststellen und für die Hochschule in allen Angelegenheiten der praktischen Ausbildung. Für die Durchführung der Praxismodule bestimmt die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Hochschule erfahrene Ausbildungsbeauftragte in den Ausbildungsdienststellen, die selbst wiederum über einen Hochschulabschluss verfügen sollen. Die Ausbildungsbeauftragten lenken und überwachen die Ausbildung und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher. In den örtlichen Dienststellen werden die Studierenden schließlich den jeweiligen Ausbildenden zugewiesen, die unmittelbar die praktische Ausbildung durchführen. Prüfende in den Ausbildungsdienststellen sollen nach § 32 GntDBwVVDV mindestens dem gehobenen Dienst angehören und über einen Hochschulabschluss verfügen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den mit den dualen Studiengangskonzepten einhergehenden Besonderheiten wird nach Ansicht der Gutachtenden sehr gut Rechnung getragen und die Studierenden profitieren von der hohen Qualität ihres stark praxisbezogenen Studiums. Die Gutachtenden konnten sich von der systematischen inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Verzahnung der Lernorte (Fachbereich und Dienststellen) überzeugen. Die inhaltliche Verzahnung ist transparent in den Studiengangunterlagen (Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) hinterlegt. Alle Lernorte sind Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), wodurch nach Auffassung der Gutachtenden eine einheitliche Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt ist. Es finden weiterhin regelmäßige Vernetzungstreffen statt. Die Gutachtenden konnten feststellen, dass die Hochschule und der Fachbereich keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen abgeben und die Hoheit über alle Fragen des Studienangebots behalten. Ferner wird hinsichtlich der Bewertung der Elemente des dualen Studiums auf die weiteren Kapitel des vorliegenden Berichtes verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Wichtiger Baustein für die Gewährleistung von Aktualität und Adäquanz der Hochschullehre einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die Verknüpfung der theoretischen und praktischen Studieninhalte bei ständiger Rückkopplung an die Ausbildungspraxis bzw. die Bedarfsträgeranforderungen. Die Hochschullehrenden halten jeweils fachverantwortlich engen Kontakt zu den Verwaltungsexpert:innen und den Auszubildenden in der Praxis und stellen damit sicher, dass die Ausbildungsinhalte immer den aktuellen Anforderungen der Praxis entsprechen. Dazu führen die Dozierenden der HS Bund – FB BWV regelmäßig Praxisaufenthalte in den Dienststellen der Bundeswehrverwaltung durch. Zudem führt die HS Bund – FB BWV neben den regelmäßigen Besprechungen und Workshops mit den Bedarfsträgern zur Weiterentwicklung der Lehre zu verschiedenen Themenbereichen in den einzelnen Studienfächern Hochschultage oder Symposien durch. Ziel dieser Veranstaltungen ist die kontinuierliche Anpassung der Inhalte der Laufbahnausbildung an die sich verändernden Anforderungen der Bundeswehrverwaltung, die intensive Abstimmung zwischen Lehre und Praxis und die Integration aktueller Entwicklungen und Neuerungen in die Ausbildung im Allgemeinen und die Lehre in den einzelnen Studienfächern im Besonderen. Hinzu kommen die in Eigenverantwortung wahrgenommenen fachlichen Fortbildungen der Hochschullehrenden durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, die methodisch-didaktischen Weiterbildungsangebote und die in den letzten Jahren an der HS Bund – FB BWV erheblich intensivierten Aktivitäten im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse kommen unmittelbar der Weiterentwicklung von Lernzielen und Studieninhalten zugute. Diese werden schließlich auch im Rahmen der Evaluation kontinuierlich überprüft. All dies hat bereits zu Anpassung der Studieninhalte geführt, wie z.B. jüngst im Rahmen von Modul 10 „Wissenschaftliches Arbeiten“. Auf eine Bedarfsträgeranforderung hin ist z.B. 2020 auch ein komplett neues Studienfach, Steuerrecht und Steuerlehre, in das Curriculum aufgenommen worden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sehen Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Studieninhalte als gegeben an. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass durch den engen und regelmäßigen Austausch der Hochschullehrenden zu den Auszubildenden in der Praxis sichergestellt ist. Sie konnten weiterhin feststellen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Weiterhin konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass sich die Hochschule mit den Empfehlungen

aus der vorangegangenen Akkreditierung auseinandergesetzt und den Studiengang seitdem weiterentwickelt hat. Diesbezüglich möchten die Gutachtenden die seit der vergangenen Akkreditierung intensivierten Aktivitäten im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung, auch unter Einbeziehung der Studierenden, besonders lobend hervorheben. Beim aktuellen Stand ist kein Verbesserungspotenzial erkennbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Wichtigstes Instrument der Qualitätssicherung an der HS Bund – FB BWV ist die Evaluation des Studienganges und der Hochschule im Allgemeinen. Durch eine regelmäßige Evaluation soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess in jeder Hinsicht entstehen, in den sich idealiter alle am Studium beteiligten Akteure einbringen. Grundlage der Evaluation ist die Evaluationsordnung der HS Bund – FB BWV (EvalO). Die Verantwortung für die Evaluation trägt die Fachbereichsleitung. Durchgeführt wird die Evaluation durch die Evaluationsbeauftragte, die aus dem Kreis der Lehrenden bestimmt wurde. Zur Unterstützung der Evaluation hat der Fachbereich eine Evaluationskommission gebildet. Die Module sollen mindestens einmal in drei Jahren evaluiert werden. Die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen soll einmal im Jahr stattfinden. Die Evaluationsbeauftragte soll jährlich einen Zwischenbericht und nach Ablauf eines Studienganges (drei Jahre) einen umfassenden Evaluationsbericht erstellen.<sup>21</sup> Sie unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der Lehre. Die Fachbereichsleitung nutzt die Erkenntnisse aus den Berichten, um Handlungsfelder für die Verbesserung der Lehre und der Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung zu identifizieren und stellt dem Fachbereichsrat geeignete Maßnahmen hierzu vor.

Die Evaluationskommission der HS Bund – FB BWV hat in praxi ein langfristiges Konzept zur Umsetzung der EvalO sowie dazu passende Fragebögen entwickelt. Daraus wird jeweils zum Ende eines Semesters ein aktueller Evaluationsplan abgeleitet, so dass sichergestellt ist, dass für jedes Semester (folglich 2x jährlich) eine Evaluation durchgeführt wird. Evaluiert werden alle Module / Teilmodule der Studiensemester an der Hochschule sowie auch die Praxissemester, sodass alle Studierenden in jedem Semester an der Evaluation teilnehmen.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Sämtliche Evaluationsberichte seit der vergangenen Akkreditierung sind dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

<sup>22</sup> . Basierend auf dem multidimensionalen Bedingungsmodell des Lehr- /Lernerfolgs nach Rindermann (2016) werden folgende Bedingungsfaktoren des Lernerfolgs untersucht:

- Lehrverhalten: Merkmale des Unterrichtshandelns der Dozentinnen und Dozenten

Die Einschätzung der Studierfähigkeit des Studiengangs durch die Studierenden wird anhand verschiedener Items abgebildet. Hier ist insbesondere die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung zu nennen. Die Erfassung erfolgt sowohl qualitativ („Wie intensiv haben Sie an diesem Studienfach / Studienthema gearbeitet? (1=„oberflächlich“; 5=„extrem“) als auch quantitativ („Wie viel Zeit haben Sie im Durchschnitt pro Woche in der das Fach gelehrt wurde (außerhalb der Veranstaltung) für die Erarbeitung des Stoffes aufgewendet? (Angabe in Stunden)). Die Evaluation wird digital und anonym mit Hilfe der Lernplattform ILIAS durchgeführt. Vorab erfolgt eine Einladung zur Evaluation an alle Studierenden durch die Evaluationsbeauftragte, inklusive Link zu den Fragebögen in Ilias sowie dem notwendigen Passwort. Nach Ende des zweiwöchigen Evaluationszeitraumes werden die Daten aus Ilias in csv- sowie pdf-Dateien überführt. Auf dieser Basis erfolgen die Auswertungen durch das Evaluationsteam. Nach jedem Evaluationsdurchgang werden die kollektiven, anonymisierten Daten systematisch in einen Zwischenbericht überführt. Dieser enthält pro Semester, aber auch semesterübergreifend, Auswertungsergebnisse zu Aspekten des Lehrverhaltens, des Studierendenverhaltens, sowie der Rahmenbedingungen und des Lernerfolgs. Im Abstand von ca. drei Jahren wird ein umfangreicher Evaluationsbericht erstellt, der die Ergebnisse aus den Zwischenberichten konsolidiert (zurzeit in Erstellung). Die Zwischenberichte werden im Sinne eines Studiengangmonitorings sowohl der Hochschulleitung, der Hochschulöffentlichkeit wie auch den Studierenden (per Plattform ILIAS) zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden erhalten die Evaluationsergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltungen sowie einen vergleichenden Bericht, der die Mittelwerte aller Lehrveranstaltungen des spezifischen Semesters im entsprechenden Studiengang enthält. Dies bietet ihnen ein Feedbackinstrument, um ihre eigenen Ergebnisse mit dem Gesamtergebnis des jeweiligen Semesters zu vergleichen. Im Anschluss daran können die Lehrenden die Ergebnisse gemeinsam mit den Studierenden besprechen, um Weiterentwicklungs- bzw. Verbesserungspotenziale identifizieren zu können. Die Durchführung von Absolventen- bzw. Absolventinnenbefragungen ist gemäß Angabe im Selbstbericht und bei der Vor-Ort-Begehung für die nähere Zukunft geplant.

Betrachtet man die letzten fünf Evaluationsdurchgänge (ab dem WS20/21 bis zum SoSe23) zeigen die Evaluationsergebnisse obschon der Pandemie und ihrer Auswirkungen alles in allem ein hohes Maß an Zufriedenheit der Studierenden mit ihren Modulen / Teilmodulen sowie den Rahmenbedingungen ihres Studiums an der HS Bund – FB BWV.<sup>23</sup>

- 
- Studierendenverhalten: Merkmale und Verhaltensweisen der Studierenden
  - Rahmenbedingungen: Merkmale der Organisation und weitere Rahmenbedingungen

Dies bedeutet konkret, dass die Studierenden jeweils einen Fragebogen pro Modul/Teilmodul ausfüllen sowie einen Fragebogen bezüglich der Organisation und den Rahmenbedingungen des Studiums. Zur Evaluierung der Praxismodule werden eigene Fragebögen verwendet.

<sup>23</sup> Bei der Frage „Alles in allem, wie beurteilen Sie das Studienfach?“ ergeben sich stabil gute Werte über alle Module / Teilmodule hinweg, mit einem arithmetischen Mittel von 3,8 (1 = „sehr schlecht“; 5 = „sehr gut“). Beim selbsteingeschätzten Lernerfolg (Mittelwert aus den Fragen „Ich habe in diesem Studienfach viel gelernt“ und „Ich habe in diesem Studienfach etwas Sinnvolles gelernt“) ergibt sich über die letzten 5 Evaluationsdurchgänge ein Mittelwert von 3,7. Die

In Umsetzung der Evaluationsergebnisse haben Hochschullehrende bereits Maßnahmen getroffen: So wurde z.B. im Studienfach „Verwaltungsinformatik“ der nicht prüfungsrelevante Teil an das Ende des Vorlesungszeitraums gelegt, um den Studierenden mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. In etlichen Studienfächern erfolgte eine didaktische Optimierung der Vorlesung, um z.B. praktische Anwendungsgebiete im Vorfeld der theoretischen Methodenlehre darzustellen und dadurch eine größere Motivation sowie Verständnis für die konkreten Inhalte zu ermöglichen. Auch wurden Lehr- und Studienmaterialien überarbeitet im Hinblick auf Verständlichkeit und Komplexität. In administrativ-organisatorischer Hinsicht sind in Umsetzung der Evaluationsergebnisse bereits mehrere Optimierungsprozesse durch die HS Bund – FB BWV initiiert worden, wobei v.a. die IT-Infrastruktur insoweit betroffen ist, da das Item IT-Infrastruktur über den Zeitlauf der Evaluationen durchschnittlich am Schwächsten abgeschnitten hatte. So konnten inzwischen für alle Studierenden Laptops durch den Dienstherrn (mit Genu-Box für Zugang zum Intranet der Bundeswehr) bereitgestellt werden, unter Vorinstallation erforderlicher Software-Applikationen, wie Microsoft-Office. Eine Funktionserweiterung der ILIAS-Lernplattform konnte erreicht werden, um z.B. interaktive Lernwerkzeuge wie Audience-Response-Systeme (ARS) zu ermöglichen. Die Bereitstellung von W-LAN in den Unterkünften konnte abgeschlossen werden, diejenige im Hörsaalgebäude allerdings bislang noch nicht. Ebenfalls aus planerisch-organisatorischen Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der HS Bund – FB BWV liegen, noch nicht abgeschlossen werden konnte der komplexe Prozess zur Einführung eines Hochschulmanagementsystems mit Self-Service-Funktionen für die Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Fachbereich umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt. Es findet ein regelmäßiges Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und aufnehmenden Dienststellen statt. Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass der Fachbereich sehr großen Aufwand betreibt, um den Studienerfolg zu messen. Weiterhin konnten die Gutachtenden feststellen, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Um aktuelle Geschehnisse aufgreifen zu können und den Blick zu weiten, empfehlen die Gutachtenden, ergänzend zu den bestehenden Evaluationen, das Instrument des mündlichen Feedbacks zu nutzen. Weiterhin

---

Studierfähigkeit des Studiengangs wird durch die Studierenden anhand der Einschätzung von Arbeitsanforderungen (Schwierigkeit des Stoffes, Umfang des Stoffes, Tempo der Vermittlung) beurteilt. Es ergibt sich ein Mittelwert von 3,3, also sehr nahe an der Einschätzung „genau richtig“ (1 = „viel zu niedrig“; 3 = „genau richtig“; 5 = „viel zu hoch“). Hinsichtlich der Einschätzung zur Arbeitsbelastung („Wie intensiv haben Sie an diesem Studienfach / Studienthema gearbeitet? (1 = „oberflächlich“; 5 = „extrem“)) ergibt sich ein mittlerer Wert von 3,2 über alle Module hinweg, was auf eine ausgeglichene Arbeitsbelastung schließen lässt. Auch die Bewertung verschiedener Aspekte der Organisation und der Rahmenbedingungen fällt über die letzten fünf Evaluationen hinweg gut aus.

sollte nach Einschätzung der Gutachtenden Studienabschluss- sowie, wie bereits geplant, Absolventenbefragungen eingeführt werden. Sämtliche Beteiligte werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen über ILIAS informiert. Die Studierenden und Absolvent:innen konnten im Gespräch bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Lehrenden besprochen werden und geeignete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet und umgesetzt worden sind. Ein geschlossener Regelkreis ist offensichtlich gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Fachbereich sollte ergänzend zu den bestehenden Evaluationen, das Instrument des mündlichen Feedbacks nutzen sowie Studienabschluss- und Absolventenbefragungen durchführen.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die HS Bund fördert nach § 2 Abs. 5 HS BundGrO die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gewährleistet die Barrierefreiheit. Sie fördert auch allgemein die Zulassung behinderter Menschen zum Studium sowie die Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind an der HS Bund – FB BWV umgesetzt. Der Fachbereich hat eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die für alle Fragen der Geschlechtergerechtigkeit zuständig ist. Sie wird bei allen wichtigen Entscheidungen durch die Hochschulleitung miteinbezogen und nimmt an den Sitzungen des Fachbereichsrats teil. Der Fachbereich hat am 22. April 2021 seinen zweiten Gleichstellungsplan erlassen, der für die Angehörigen der HS Bund – FB BWV gilt. Der dritte Gleichstellungsplan steht unmittelbar vor seiner Inkraftsetzung. Die HS Bund – FB BWV versteht sich als ein Ort gelebter Gleichstellung der Geschlechter und der Diversität. Daher setzt sich die Hochschule auf allen Funktionsebenen – in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung – für personelle Vielfalt und Chancengleichheit sowie für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Dienst ein. Dem Bildungscampus Mannheim stehen zurzeit vier Belegrechte bei zwei Kindertagespflegeeinrichtungen in Mannheim für Kinder ab dem 6. Lebensmonat zur Verfügung. Diese Betreuungsplätze sind grundsätzlich für Kinder von Lehrgangsteilnehmenden beim BiZBw und von Studierenden der HS Bund - FB BWV in Mannheim vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes besteht nicht. Die HS Bund bezieht beim Thema Vielfalt Stellung und hat im Juni 2022 die "Charta der Vielfalt" unterzeichnet.



§ 5 GntDBwVVDV bestimmt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse einschränken, im Auswahlverfahren und bei Prüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt werden. Entscheidungen in Sachen Nachteilsausgleich werden bei den Prüfungen im Studium durch das Prüfungsamt der Hochschule getroffen. Bereits zu Beginn des Studiums werden die Studierenden auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Weiter stehen entsprechende Informationen auf dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, der Lernplattform ILIAS, zum Download bereit. Die Hochschule selbst ist behindertengerecht ausgestattet. Das Hörsaalgebäude verfügt über Rampen und Aufzüge. Somit können auch Personen, die z.B. auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, die Hörsäle problemlos erreichen. In den letzten Jahren konnten, v.a. durch den Einsatz der Schwerbehindertenvertretung an der HS Bund – FB BWV, etliche Verbesserungen für angemessenere Studienbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden. So verfügt die HS Bund – FB BWV seit Mitte 2023 über einen eigenen Pool einer behinderungs- und leidensgerechten IT-Ausstattung. Diese hochschuleigenen Hilfsmittel stehen sofort, ständig und uneingeschränkt zur Verfügung und sind unmittelbar in das IT-Netz der Bw integriert sind. Bereits seit 2018 gibt es für die Studierenden Unterstützung bei der Organisation von frühzeitigen Terminvereinbarungen mit diagnostischen Schwerpunktpraxen. Zusätzlich werden Studienbegleitung und Mentoring im Rahmen des psychosozialen Netzwerkes sichergestellt. Darüber hinaus wird seit 2022 die Schaffung eines barrierefreien Wohnumfelds auf dem Campus z.B. durch geeignete Parkplätze intensiviert. Die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt Karlsruhe zur Durchführung von Genehmigungs- und Vertragsgestaltungsprozessen für Mitschreibkräfte und Assistenzpersonen wird seit 2023 intensiviert. Ebenfalls seit 2023 beteiligt sich die HS Bund – FB BWV an der Neukonzeption „Behinderungs- und leidensgerechte IT-Ausstattung von Nachwuchskräften“. Der durchschnittliche Anteil der weiblichen Studierenden aller seit April 2019 gestarteten zehn Bachelorstudiengänge beträgt über 55%.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzepte und Programme der Hochschule in diesem Bereich sind nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend. Die Hochschule besitzt ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten der Hochschule. Die Gutachtenden konnten sich sowohl durch die Sichtung diesbezüglicher Dokumente als auch im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen und Studierenden bzw. Absolvent:innen davon überzeugen, dass diese im Fachbereich auch umgesetzt werden. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch weiterhin, dass sie sich bei Bedarf jederzeit an die jeweiligen Ansprechpersonen wenden können und der Fachbereich die Studierenden mit ihren individuellen Voraussetzungen und Lebenssituationen gezielt

fördert und individuell unterstützt. Auch hinsichtlich der Barrierefreiheit stellen die Gutachtenden fest, dass die Hochschule eine gute Unterstützung anbietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Begutachtungsverfahren**

### **2.1 Allgemeine Hinweise**

Die HS Bund hat evalag am 5. April 2023 mit der Durchführung der Reakkreditierung des Präsenzstudiengangs „Bachelor of Public Administration“ (L.L.B.) beauftragt. Der Selbstbericht wurde am 15. Februar 2024 eingereicht. Die Vorbesprechung der Gutachter:innen zur Begehung sowie die Begehung wurden am 12. und 13. März 2024 am Standort Mannheim durchgeführt.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 27. Juni 2024 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

#### **1) Überarbeitete und ergänzte Fassung Modulhandbuch (Stand: Mai 2024)**

Folgende Inhalte wurden hinzugefügt:

- Angaben des Umfangs in Bezug auf schriftliche Prüfungen,
- Angaben der Dauer von mündlichen Prüfungen,
- Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Angaben zu ggfs. erforderlichen Basismodulen,
- sowie Literaturempfehlungen.

**2) „Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV)“**

sowie

**3) „Richtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 60 und § 61 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration (LL.B.)“ (AnrRIPSG-FB BWV)“**

Die Verordnung und die Richtlinie wurden im Hinblick auf das Konzept des wesentlichen Unterschieds an die Lissabon-Konvention angepasst sowie hinsichtlich der zeitlichen Einschränkungen konkretisiert.<sup>24</sup>

Auf Grundlage der Nachreichungen und der Stellungnahme wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden Auflagen gestrichen:

**Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):** Die Hochschule muss bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten angeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsumfang und -dauer). Weiterhin sind Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme zu ergänzen.

**Mögliche Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung):** Die Hochschule muss die GntDBwVVDV und die „Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 60 und § 61 der GntDBwVVDV im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration“ an die Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) anpassen. Weiterhin dürfen bei der Anerkennung und Anrechnung keine zeitlichen Einschränkungen vorgesehen werden.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

---

<sup>24</sup> Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht folgendes mitgeteilt: „Bei der Regelung über Antragsfristen gem. § 2 der Anrechnungsrichtlinie des Fachbereichs handelt es sich um zulässige Fristen, die der rechtzeitigen Bearbeitung aller gestellten Anträge vor Prüfungsbeginn dienen. Es handelt sich nicht um Abschlussfristen. Wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Hochschulbereich gem. § 60 GntDBwVVDV beantragt, erfolgt die Prüfung des Antrags durch das Prüfungsamt. Bei Anerkennung werden Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs ersetzt. Hierzu muss die Antragstellung und Bearbeitung des Antrags mit ausreichendem Zeitanfang vor der Prüfung erfolgen. Die Antragsfrist ist daher für das erste Semester auf drei Monate nach Studienbeginn (d. h. drei Monate nach 01.04. bzw. 01.10. jedes Jahres) bzw. den folgenden Semestern auf zwei Monate vor Beginn desjenigen Semesters, in dem das Studienfach gelehrt bzw. an deren Ende die Prüfung absolviert werden muss, die ersetzt werden soll, festgelegt. Zudem handelt es sich um Semesterabschlussklausuren. Eine solche Fristenregelung ist zulässig, vgl. Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung - HRK nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern (hrk-nexus.de); unter Verweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 11.07.2017 (6 K 1661/16).“

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018
- Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) vom 21. August 2018
- Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)
- Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV) vom 01.03.2019
- Änderung zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV)
- Ministerielle Regelung zum Lehrdeputat am FB BWV der HS Bund (BMVg P I 5 vom 17.11.20, Az. 26-01-07) - Regelung Lehrdeputat an der HS Bund-FB BWV auf Grundlage des Entwurfs eines gemeinsamen Deputatmodells der HS Bund (sog. Deputatserlass)
- Richtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 60 und § 61 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration (LL.B.)“ (AnrRIPSG-FB BWV) vom 08.05.2024
- Richtlinien zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (RLBth-PSG-FB BWV) i.d.F. vom 18.10.2023
- Ordnung für die deputatsmindernde Berücksichtigung von Forschung am Fachbereich Bundeswehrverwaltung (FB BWV) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) vom 13.09.2023
- Ordnung für die Durchführung der Praxismodule im Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration (LL.B.)“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (PraxO\_PSG-FB BWV) i.d.F. vom 27.04.2022
- Anforderungen an Hausarbeiten im Rahmen der Studiengänge „Bachelor of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung i.d.F. vom 18.10.2023
- Evaluationsordnung (EvalO) der HS Bund-FB BWV in der Fassung vom 03.03.2016

## 2.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank

Prof. Dr. Alexandra-Isabel Reidel, Professur für Arbeits- und Sozialrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Pamela Koch, Universität der Bundeswehr, Akademische Direktorin, zivile Gleichstellungsbeauftragte

c) Studierende / Studierender

Juliane Patry, Studierende, Public Management (B.A.), IU Hochschule

### 3 Datenblatt

#### 3.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/2024	139	70			0%			0%			0,00%
SoSe 2023	84	49			0%			0%			0,00%
WiSe 2022/2023	114	77			0%			0%			0,00%
SoSe 2022	95	52			0%			0%			0,00%
WiSe 2021/2022	96	55			0%			0%			0,00%
SoSe 2021*	102	60	76	44	75%	77	44	75%	77	44	75,49%
WiSe 2020/2021	100	56	64	45	64%	65	45	65%	66	45	66,00%
SoSe 2020	104	52	74	39	71%	78	40	75%	78	40	75,00%
WiSe 2019/2020	102	52	78	43	76%	80	43	78%	80	43	78,43%
SoSe 2019	100	50	75	40	75%	78	40	78%	78	40	78,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>406</b>		<b>291</b>	<b>167</b>	<b>72%</b>	<b>301</b>	<b>168</b>	<b>74%</b>	<b>302</b>	<b>168</b>	<b>74,38%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\* Für diese Kohorte liegen aktuell nur Prognosewerte vor

#### Erläuterungen zur Abschlussquote

Bei der Abschlussquote zu berücksichtigen sind zum einen Studienabbrüche aus persönlichen/sonstigen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Studienerfolg stehen. Zumeist wurde in diesen Fällen bereits im ersten halben Jahr eine Beendigung des Studiums und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf veranlasst, ohne dass eine Prüfungsleistung erbracht wurde. Zum anderen Fälle des endgültigen Nichtbestehens von Prüfungen, die zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und des Studiums führen.

Die Anzahl an Abbrüchen und endgültigem Nichtbestehen von Bachelorprüfungen verdeutlichen insbesondere für die Kohorte WiSe 2020/2021 die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussquote. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Präsenzlehrebetriebs fanden für diese Kohorte in den ersten drei Semestern nahezu ausschließlich digitale Fernlehre statt.

Zu den Angaben in den Zeilen 15 bis 19 des Tabellenblattes 1 „Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht" folgende Zusatzangaben:

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X"		Abbruch aus sonst. Gründen		endgültiges Nichtbestehen (Entlassungen 1. - 6.- Sem.)		Prognose	
	Insges.	Davon Frauen	Insges.	davon Frauen	Insges.	davon Frauen	Insges.	davon Frauen
SoSe 2021 *	102	60	7	4	17	11	77	44
WiSe 2020/2021	100	56	10	5	23	11		
SoSe 2020	104	52	7	4	19	8		
WiSe 2019/2020	102	52	9	5	14	4		
SoSe 2019	100	50	6	2	11	7		

\* Prognose zur Abschlussquote: 75,49 % (Bachelorprüfung am 27.03.2024)

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/2024					
SoSe 2023	1	33	30	0	1*
WiSe 2022/2023	1	32	44	0	1
SoSe 2022	1	40	39	0	1
WiSe 2021/2022	0	45	33	0	0
SoSe 2021					
WiSe 2020/2021					
SoSe 2020					
WiSe 2019/2020					
SoSe 2019					
<b>Insgesamt</b>	3	150	146		2

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\*derzeitige Wiederholung Bachelorthesis

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/2024					
SoSe 2023	64	1	1	0	66
WiSe 2022/2023	74	4	0	0	78
SoSe 2022	78	2	0	0	80
WiSe 2021/2022	75	3	0	0	78
SoSe 2021					
WiSe 2020/2021					
SoSe 2020					
WiSe 2019/2020					
SoSe 2019					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	12.03.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.11.2018 bis 31.08.2024 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrpersonal, Studierende, Absolvent:innen, Fachbereichsleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsaalgebäude, Bibliothek, Campus



#### 4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche



Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)